

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

Der

GENDARMERIE



Phototechnische Ausbildung bei der Österreichischen Bundesgendarmerie
Photo: Gend.-Oberstlt. Josef Windbacher,
Mödling

22. Jahrgang

Mai 1969

Folge 5

In allen Verkehrsfragen
in Fragen der Gewerbe-, Industrie- und Handelspolitik
der Fremdenverkehrspolitik
des Geld- und Kreditwesens
der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung

- vertritt die Handelskammer
die Interessen der in ihr zusammen-
geschlossenen gewerblichen
Unternehmungen
- steht die Handelskammer
allen Instanzen zur Beratung
zur Verfügung
- dient die Handelskammer
als unabhängiger Mittler
zwischen den vielfältigen Branchen
unserer Wirtschaft
zwischen Wirtschaft und Gesetzgebung
zwischen Wirtschaft und Verwaltung

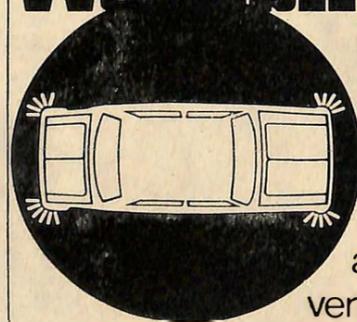
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten
Klagenfurt, Bahnhofstraße 40



Für Lager
und Geschäft
BAUER - Profile
RÖHRENWERK UND PUMPENFABRIK RUDOLF BAUER
8570 VOITSBERG, TELEPHON 24 73 SERIE, FS 03/1341
VERKAUFSBÜRO FÜR WIEN, N.-Ö. UND BURGENLAND: 1120 WIEN,
SCHÖNBRUNNER STRASSE 172, TELEPHON 02 22/83 56 43, FS 01/2021



Die Hella- Warnblinkan- lage



Eine Hella-
Warnblink-
anlage
verhindert

bei Pannen weitere Pannen.

Drei große Plus für Hella-Sicherheit

Schutz vor Auffahrunfällen
Warnung des nachfolgenden Verkehrs
Sofortige Absicherung bei Defekten

HELLA bringt Sie sicher nach Hause



VOR UNFALLSFOLGEN
SCHÜTZT ALT UND JUNG
DIE

» Interunfall «

VERSICHERUNG



DEMETER & BOGOLY OHG
GROSSREPARATURWERKSTÄTTE

SPENGLEREI – LACKIEREREI – AUTOVERLEIH

BRUCKNEUDORF, TELEPHON 0 21 62/724
PAMHAGEN, TELEPHON 12

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 5: Dr. F. J. Holzer: Der Arzt beim Lokalaugenschein — S. 7: Warum stiehlt man? — Übergangssituationen — S. 10: H. Jenne: Am örtlichen Verkehrstisch — S. 11: G. Gaisbauer: Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Kraftfahrzeuglärm — S. 12: Sehen — Merken — Mitteilen! — S. 13: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 15: Aus der Arbeit der Gendarmerie — S. 17: Österreichischer Gendarmerie-Sportverband — S. 21: Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie



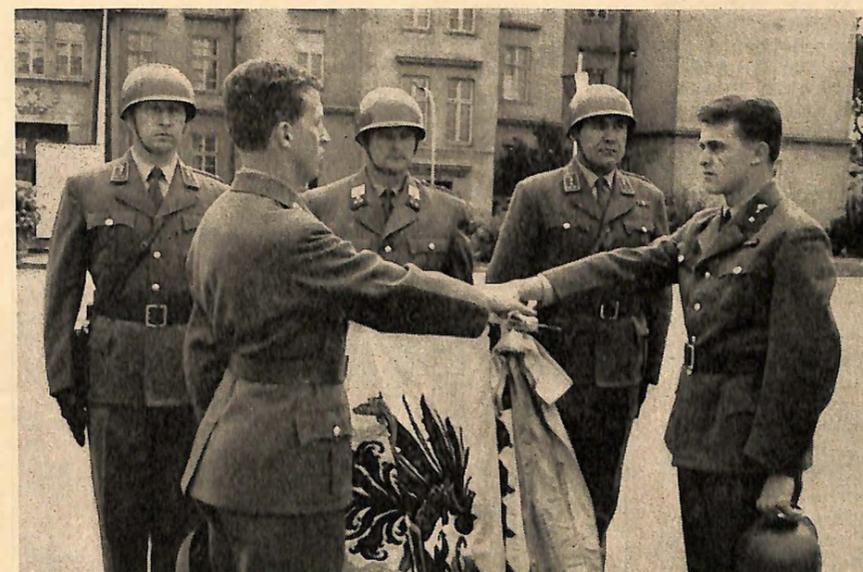
120 Jahre österreichische Bundesgendarmerie Rückblick und Ausblick

Von Gend.-Bezirksinspektor LEOPOLD BOGNER, Bezirksgendarmeriekommando Lilienfeld, Niederösterreich

Eine Institution, die im öffentlichen Leben nicht mehr wegzudenken ist, nämlich die österreichische Bundesgendarmerie, begeht 1969 ihren 120. Geburtstag. Alljährlich wird der Gendarmeriegedenktag festlich begangen. Dieser Gedenktag wird erfreulicherweise auch immer von den höchsten vorgesetzten Behörden und Dienststellen wahrgenommen.

Rückblickend kann festgestellt werden, daß sich die österreichische Bundesgendarmerie seit ihrer Gründung

turellen Veränderungen im gesamten staatlichen Aufbau befassen. Eine Zeitenwende brach an. Es ist daher nur zu verständlich, daß auch die Gendarmerie als Wachkörper verändert wurde. Das Gendarmeriegesetz aus 1918 brachte die Umwandlung in einen nach militärischem Muster organisierten Zivilwachkörper. Sie wurde in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres eingegliedert und somit vom Heer getrennt. Der Gendarm war nun Beamter. Der Zweck der Gendarmerie war, blieb und ist



„Wir schwören,
der demokratischen
Republik Österreich
treu und gehorsam
zu sein“

am 8. Juni 1849 bestens bewährt und so manche Stürme und Wirrnisse der Zeit überdauert hat. Sie gilt heute als ein Hort der inneren Sicherheit, dazu berufen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und dem Staatsbürger das Gefühl der Sicherheit zu geben.

Es bedarf fast keiner Erwähnung mehr, daß jedes geordnete Staatswesen Organe braucht, die im Namen des Staates bzw. des Gesetzgebers für die Einhaltung der Gesetze sorgen. Es ist die Grundlage jeglicher Staatsbildung und schon im Altertum gab es ähnliche Institutionen.

Die österreichische Gendarmerie war bei ihrer Gründung ein militärischer Wachkörper und bildete ursprünglich einen Bestandteil der Armee. Mit dem Ende der Monarchie begann auch für Österreichs Gendarmerie eine neue Ära. Die junge Republik, an deren Spitze der spätere verdienstvolle Bundespräsident Dr. Karl Renner stand, mußte sich nach dem Ende eines vierjährigen Weltkrieges mit struk-

noch immer der gleiche: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Die Zeit der Ersten Republik von 1918 bis 1938 war oft keine rosige, sondern eine sehr bewegte. Dem Wiederaufbau der Nachkriegsjahre folgte die Weltwirtschaftskrise. Das bedeutete für unser Vaterland eine Notzeit. Arbeitslosigkeit griff um sich, Gesetzesübertretungen häuften sich. Dazu kamen noch die vielen Streiks und die politischen Umbrüche 1934 und 1938. Alle diese Ereignisse, auf deren Ursachen hier nicht näher eingegangen werden soll, stellten die Gendarmerie oft auf eine harte Probe. Das Korps bewährte sich jedoch immer wieder, nicht zuletzt deshalb, weil der Geist der Korpsangehörigen und die Selbstaufopferung nur einem hohen Ziel dienten: Hüter der Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sein.

Die siebenjährige NS-Zeit von 1938 bis 1945 war für so manchen braven Gendarmeriebeamten ebenfalls eine

FAHNEN-GÄRTNER „Ein Bündnis mit der Qualität“

„Gestickte Fahnen, Ehrenwimpel und -bänder“

GÄRTNER & CO. Österreichs größte Fahnenfabrik
5730 Mittersill/Land Salzburg, Tel. 0 65 62/248 Serie
Fahnen-Druckerei - Färberei - Näherei - Stickerei

bittere Zeit. Die auf Tradition bedachte österreichische Bundesgendarmerie wurde nun ein Bestandteil der Deutschen Ordnungspolizei. Oft wurden Gendarmen für ihre Treue zu Österreich gemäßigelt und politisch verfolgt. Wer sich dem System nicht fügte, der hatte schwere Nachteile in Kauf zu nehmen. Auch diese Ära ging zu Ende.

Der Zweite Weltkrieg, der viel ärger als der Erste war, brachte für das deutsche Volk, auch für Österreich, fast den völligen Ruin. Aus den Trümmern der verwüsteten und zerbombten Städte und Dörfer und einem wirtschaftlichen Chaos sondergleichen wurde 1945 die Zweite Republik geboren. Es fanden sich beherzte Männer aller politischen Richtungen, die der Nationalsozialismus verfolgt hatte, wie Renner und Figl, Schärp und Kunschak, die das neue Österreich aus der Taufe hoben. An der Wiege der Zweiten Republik stand aber auch Österreichs Bundesgendarmerie. Wieder mußte unter den allergrößten Schwierigkeiten von vorne angefangen werden. Die Grundlage bildete das Behördenüberleitungsgesetz aus 1945. Es mangelte damals nicht nur an Personal, auch materiell lag es sehr am argen. Die Gendarmen dienststellen standen oft vor dem Nichts. Daß sich neben den wenigen alten und erfahrenen Gendarmen trotzdem junge Männer, eben erst aus dem schrecklichsten aller Kriege heimgekehrt, bereitfanden, dem wiedererstandenen österreichischen Gendarmekorps beizutreten und am Wiederaufbau mitzuwirken, war echter österreichischer Patriotismus. Ohne ausreichende Schulung und nur mit Behelfsmitteln ausgerüstet mußten 1945 die Gendarmen Österreichs sofort an vorderster Front den schweren Dienst versehen und die ausgehungerte Bevölkerung vor Übergriffen schützen. Es war für die Angehörigen des Gendarmekorps eine Zeit — zehn Jahre dauerte die vierfache fremde militärische Besetzung und Bevormundung — die wahrlich einmalig in Österreichs Geschichte dasteht. Sie sollte niemals vergessen werden. Die junge Generation von heute kann sich solche Verhältnisse kaum noch vorstellen, geschweige denn, daß sie bereit wäre, sie mitzumachen.

Daß 1969 — am 120. Geburtstag — Österreichs Gendarmerie wieder ein gesunder und bestens ausgerüsteter und ausgebildeter Wachkörper ist, verdankt sie nicht zuletzt dem ehrlichen Streben der Korpsangehörigen aller Dienstgrade selbst. Am großen Aufbauwerk der Gendarmerie der Nachkriegszeit haben als oberste Ressortleiter unter anderen die Bundesminister für Inneres Oskar Helmer und Josef Afritsch, Staatssekretär im Innenministerium Bundesminister a. D. Ferdinand Graf und die Gendarmeriegeneräle Emanuel Stiefried und Rathenitz, Dr. Josef

Kimmel und Dr. Hans Fürböck als Gendarmeriezentral-Kommandanten Österreichs einen bedeutenden Anteil.

Im Jahr 1964 gab es berechtigte Reformbestrebungen. Die Motorisierung der Gendarmerie wurde energisch vorangetrieben und der Funkpatrouillendienst neu eingeführt. Diese Reformbestrebungen — auch was die Auflassung kleiner Gendarmeposten betrifft — sind heute, im Zeitalter der Raumplanung, noch nicht vollständig abgeschlossen. Kleine Gendarmeposten auf dem flachen Lande ohne Industrie und nur mit Nebenverkehrsstraßen sind in der Jetztzeit aus personellen und sonstigen Gründen oft mehrfache Komponenten für den Bestand und die Erhaltung auch kleinerer Gendarmeposten als sogenannte Kontaktposten.

Innenminister Franz Soronics erklärte am 11. Juli 1968 in der Zentralschule der österreichischen Bundesgendarmerie in Mödling: „Die Gendarmerie erfreut sich in der Öffentlichkeit berechtigt eines guten Ansehens. Der Geist in der Gendarmerie ist ein gesunder, und es ist alle Anstrengungen wert, diesen Geist zu erhalten.“

Das sind anerkennende Worte aus dem Munde des gegenwärtigen Ressortchefs.

Im 120. Geburtsjahr der Gendarmerie sei es gesagt: Wir — die Gendarmen Österreichs — werden auch weiterhin unsere Pflicht nach besten Kräften erfüllen, aufgeschlossen sein für alles Neue, das sich bewährt, um auch in der Zukunft bestehen zu können. Unser von Reformbestrebungen erfaßtes Zeitalter — es ist legislativ alles in Fluß — erfordert von den Gendarmenbeamten auch weiterhin ganze Männer. Und wenn der Staat als Dienstgeber seiner Organe sein Scherflein dazu beiträgt, wird für unser Korps auch weiterhin der Wahrspruch gelten:

Für Ehr und Pflicht,
bis daß das Auge bricht!

LANDGENDARM

Landgendarm —
Versteht Ihr wie schwer?
In finsterner Nacht,
Wenn die Eule schreit,
Wenn der Fuchs nicht weit.
Über Landstraßen,
Durch finstere Wälder,
Über endlose Felder,
Im festen Schritt...
Es geht immer
Der Sensemännchen mit.
Endlich ein Haus,
Ein Licht —
Er darf nicht ruh'n,
Seine harte Pflicht,
Die muß er tun.
Schon oft hat einer
Sein Leben gelassen
Auf finsternen Straßen.
Drum Ehre dem braven
Landgendarm —
Er ist immer
Ein tapferer Mann.

F. W.

Neudörfler Büromöbel Center

Büromöbel-Programme • VOKO-Stahlmöbel • Organisationsmittel • BOSSE-Wandsystem • Mobilregale • Sitzmöbel • Büroleuchten • Akten-Zerspaner

Wien 7, Museumstraße 5/Neustiftgasse 3
Telefon 93 72 85/86 Telex 01-2379

Wien 1, Goldschmiedgasse 6

Der Arzt beim Lokalaugenschein

Von Universitätsprofessor Dr. F. J. HOLZER, Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin, Innsbruck

Die Mitwirkung der Gendarmeriebeamten beim Augenschein, namentlich beim gerichtlichen, ist wichtig und selbstverständlich, insbesondere bei Verkehrsunfällen, um Feststellungen zu treffen, Vermessungen vorzunehmen und Spuren zu sichern.

Liegt ein Toter am Unfallort, wird manchmal, aber nicht immer ein Arzt (Gemeindearzt, Sprengelarzt, Amtsarzt oder ein Gerichtsmediziner) zugezogen, sei es zur Feststellung des Todes oder der Todesursache, wenn diese nicht ohnehin schon von vornherein den erhebenden Beamten oder dem Richter „klar“ ist.

Indes geht es in den meisten Fällen keineswegs nur um diese Feststellungen, vielmehr um die Fragen: Wie wurde das Opfer angefahren? War der Fahrer alkoholisiert? Wer ist gefahren? Wie kam der Unfall zustande? Welche Wucht hat eingewirkt? Welche Geschwindigkeit hatte das Fahrzeug?

Zur Beantwortung der letzten Fragen ergänzen sich die Gutachten des medizinischen und technischen Sachverständigen.

Wie sind die Verletzungen entstanden? Durch den Anprall auf den entgegenkommenden Wagen beim frontalen Zusammenstoß oder aber durch den dann von hinten auf-fahrenden Wagen?

Untersuchung des Fahrzeuges im Hinblick auf Blutspuren, Oberhautfetzen, Fett aus Wunden, Haare usw., aber auch eine gründliche Untersuchung der Kleider soll nicht nur vom Erhebungsbeamten, sondern auch vom erfahrenen Gerichtsarzt durchgeführt werden.

Dies bewies ein Unfall bei Frastanz: Zwei hintereinander nach Hause eilende Pkw führen in eine Fußgängergruppe, wobei mehrere Personen verletzt wurden.

Am nächsten Morgen entdeckte man in der Wiese neben der Straße einen Toten. Welches der beiden Fahrzeuge hatte diesen Mann angefahren und tödlich verletzt? Durch den Nachweis eines rechteckigen Stoffrestes im Scheinwerfer des einen Wagen und das Fehlen des entsprechenden Stückes in der Hose des Opfers war eindeutig geklärt, welches Fahrzeug die tödliche Verletzung bewirkt, welcher Fahrer den Tod dieses Mannes zu verantworten hatte.

Schon manche Exhumierung nach Verkehrsunfällen wäre erspart geblieben, wenn der Arzt oder der medizinische Sachverständige rechtzeitig zum Augenschein zugezogen worden wäre.

Aber nicht nur bei Verkehrsunfällen, auch bei Unfällen aller Art mit Verletzten oder Toten sollte der Arzt zum Augenschein zugezogen werden: bei Elektrounfällen, Unfällen durch Sturz, Unfällen durch Maschineneinwirkung, Eisenbahnunfällen, Bergunfällen, Jagdunfällen, Unfällen durch Ertrinken, bei Vergiftungen (CO, Leuchtgas, Rauchgase, Kohlendunst, Sickergas, gewerblichen Vergiftungen), bei Selbstmordfällen (Erhängen, Pulsaderschnitt, Halschnitt usw.).

Wohl wird in Mordfällen ein Gerichtsmediziner zugezogen, gilt es doch gerade hier konkrete Hinweise auf das Tatwerkzeug, wo und wie Verletzungen gesetzt wurden, zu erhalten, um Sicherung von Spuren, die später zum Vergleich mit denen am Täter wichtig sein können und gesichert werden müssen.

Die Leichenerscheinungen am Fundort der Leiche sind zur Zeitbestimmung, wann der Tod eingetreten ist, in welchem Zeitpunkt der Täter die Tat verübt hat, zu prüfen.

Aber auch bei anderen Tatbeständen empfiehlt sich die Zuziehung des Gerichtsarztes, zum Beispiel nach Raufereien:

Fall: In einem Gasthaus wurde der Daumen eines jungen Burschen durch Einklemmen zwischen Tür und Türstock gebrochen. Es war die Frage zu klären, ob der Bruch bzw. die Daumenverletzung durch Zufallen oder durch absichtliches Zudrücken der Tür entstanden ist.

Durch Lokalaugenschein und Versuche mit Leichenfingern konnte festgestellt werden, daß bei der wuchtigen Tür mit kräftiger Feder das Zufallen der Tür — insbesondere wenn etwa noch ein Windstoß die Wucht verstärkte — durchaus genügt, um den Finger so zu verletzen und den Knochen zu brechen, wie dies beim Verletzten der Fall war.

Einige weitere Anlässe zum gemeinsamen Augenschein durch den Kriminalisten und gerichtlichen Mediziner seien im Folgenden herausgegriffen:

Bei angeblicher Notzucht: Nicht selten wird behauptet, daß eine Frauensperson im Pkw genotzüchtigt wurde. Ist dies möglich? Möglich ja, wie jeder Richter weiß, die konkrete Frage ist jedoch, ob dies im bestimmten Falle tatsächlich zutrifft.

Augenschein und Rekonstruktion unter Berücksichtigung der Verletzungen, Beschädigungen an den Kleidern, der örtlichen Verhältnisse usw. ergeben unter Zuziehung des gerichtlichen Mediziners wertvolle Aufschlüsse für die rechtliche Beurteilung.

Bei angeblichen Raubüberfällen: durch Vergleich der Verletzung mit der Örtlichkeit und Funden beim Augenschein.

Bei Abtreibungen spielt der Augenschein und die gründliche Untersuchung der Örtlichkeit eine besondere Rolle.

Die Bedeutung des Augenscheins in einem solchen Falle beweist folgende eigene Beobachtung gelegentlich einer Obduktion in Norddeutschland.

Eine junge Frau war angeblich plötzlich gestorben, wurde beerdigt und mußte 6 Wochen später exhumiert werden.

Da Tod und Exhumierung in den Winter fielen, war die ausgegrabene Leiche noch in so gutem Zustand, daß eine Luftembolie nach versuchter Abtreibung nachgewiesen werden konnte.

Auf unsere Frage, ob bei Auffindung der Leiche nicht eine Schlüssel mit Wasser oder ein Abtreibungsinstrument gefunden wurde, gab der Polizeibeamte an: „Doch, ich erinnere mich noch sehr genau, wie der zur Leichenschau zugezogene Arzt über eine auf dem Boden neben der Leiche stehende, mit Wasser gefüllte Schüssel stolperte und das Wasser auf den Küchenboden ausgoß.“ Trotz der für eine Abtreibung durch Einspritzen von Flüssigkeit charakteristischen Situation kam dem Arzt nicht der Gedanke, daß eine Abtreibung vorliegen könnte.

Bei Kindesmord ist der Augenschein nicht nur in bezug auf Lage und Örtlichkeit des Leichenfundes wichtig, sondern ist stets auch die weitere Umgebung und insbesondere auch das Zimmer, in dem die angebliche Kindesmutter gehaust hatte, einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Gerade in solchen Fällen erweist sich immer wieder die Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gendarmerie einerseits und dem medizinischen Sachverständigen andererseits.

Daß gerade bei einer Geburt im Abort auf Blutspuren, vor allem auf Blutspritzer, die oft beim Abreißen der Nabelschnur entstehen, besonders zu achten ist, sei nebenbei erwähnt.

Fall: In Hohenems ergab sich nach Auffinden eines reifen Kindes in einer Jauchegrube das Problem nachzuweisen, ob dieses Kind von außen in die Jauche gekommen ist oder durch einen Abort im Haus an diese Stelle geschwemmt wurde.

Die vorbildliche Zusammenarbeit mit der Gendarmerie mit Messungen und Versuchen an Ort und Stelle ergab, daß das Kind niemals durch die Aborteitung in diese Jauche und erst recht nicht genau in die Mitte der Grube gelangt sein konnte, sondern daß dieses Kind nach Aufheben des Deckels von außen in die Mitte der Grube geworfen worden sein mußte.

Augenschein, Rekonstruktion und Befragung der Kindesmutter klärten den Sachverhalt. Das Mädchen hatte im Haus geboren, das Kind aus dem Haus getragen und von außen in die Jauchegrube geworfen.



Leiche des 82 Jahre alten Mannes mit Hut und Stock (zum nächsten Fall!)

Aus der großen Zahl und Variationsbreite von Augenscheinsituationen seien noch zwei angeführt:
Fall 1: Herztod? Erfrieren? Mord?

Am 28. November 1942 wurde der 82 Jahre alte Wilhelm W. in der Nähe des Chiemsees „erstochen“ aufgefunden. Er lag vollbekleidet im Schnee und blutete. Stichverletzungen, wie zuerst angenommen, waren nicht vorhanden. Das Blut stammte von Kratzverletzungen, vermutlich vom Stacheldraht am Wegrand, zumal auch die Blutspuren sich bis zu diesem Zaun zurückverfolgen ließen. Nach den Spuren im Schnee war der Mann herumgerirrt, dann zusammengebrochen, bewegte sich noch liegend weiter und versuchte vorwärts zu kommen, bis er schließlich hilflos und sterbend liegenblieb. Der Mann stand nicht unter Alkohol-



Spuren im Schnee, zurückgelegte Wegstrecke mit Abirren vom Weg und schließlich breite Spur, vermutlich durch Kriechen

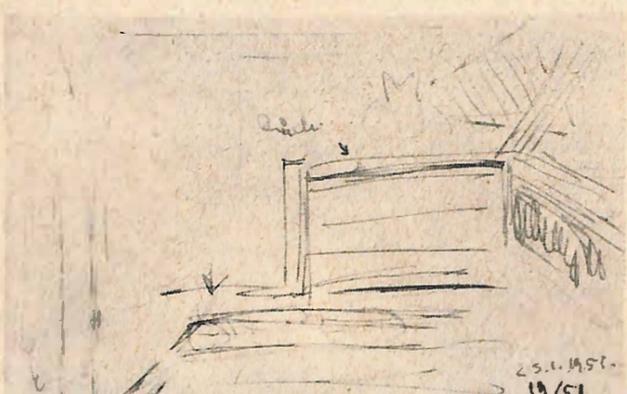
wirkung. Auffällig war, daß er nicht um Hilfe rief oder daß niemand Hilferufe hörte. Wie die Leichenöffnung ergab, starb der Mann an Kranzschlagadersklerose, Herzklappenverdickung und Schrumpfnieren, wobei Unterkühlung und Erfrieren den Tod noch beschleunigt haben konnten. Fremde Hand und Mord waren auszuschließen.

Fall 2: Hufschlag oder Mord?

Am 23. Jänner 1951 wurde in der Nähe von Hopfgarten auf einem Hof der 60 Jahre alte Bauer Josef W. tot im Pferdestall aufgefunden.

Als am späten Nachmittag die Gerichtskommission eintraf, war die Leiche in der Stube aufgebahrt, Verletzungen, die auf Hufschlag hinwiesen, waren zum Teil blutunterlaufen.

Der wichtigste Befund aber waren kleinste Blutungen im Bereich des Gesichtes und der Bindehäute. Wir riefen den Jungbauern zur Leiche und ließen ihn schildern, wie er um 5 Uhr früh seinen Schwiegervater im Stall gefunden habe, worauf er schilderte, daß der Mann horizontal im Stall gelegen hatte. Demnach



Skizze von der Lage der Leiche im Pferdestall

waren die Blutungen im Bereich des Kopfes durch die Lage der Leiche nicht zu erklären, so daß wir noch vor Beginn der Leichenöffnung dem Schwiegervater vorhalten konnten: „Ihr Schwiegervater ist nicht vom Pferd erschlagen, sondern erwürgt worden“. Zu unserer größten Überraschung ergab dann die Leichenöffnung eine Gerinnselbildung in der linken Halsschlagader, die durch das Würgen mit Verletzung der Gefäßinnenhaut

verursacht war. Die Thrombose bewies aber, daß das Würgen noch längere Zeit überlebt wurde, daher die Verletzungen an Händen, Hoden und anderen Körperstellen zum Teil noch deutliche Blutunterlaufungen aufweisen konnten.

Der Schwiegersohn gestand, den Mann gewürgt und nach dem Würgen den Bewußtlosen mit Hilfe seiner Frau aus der Kammer die Treppe hinunter in den Stall getragen, hinter das Pferd gelegt und mit einer Mistgabel das Pferd herumgejagt zu haben, damit es auf dem Mann herumtrete. Um einen Unfall durch Hufschlag noch glaubhafter zu machen, sprengte der Schwiegersohn die Anhängerkette des Pferdes, damit es aussehen sollte, als hätte sich das Pferd losgerissen und den Bauern erschlagen. Motiv der Tat war ständiger Streit.

Schluß: Das Wichtigste bei jedem Augenschein, gleichgültig welcher Art, ist die gute Zusammenarbeit.

Es kommt nicht darauf an, wer eine Tat oder einen Unfall klärt, sondern einzig und allein, daß der Fall geklärt wird.

Jeder Gerichtsmediziner verfügt über Erfahrungen und Erfolge durch gute Zusammenarbeit, aber auch über Beispiele von Versagern durch mangelnde Zusammenarbeit und durch versuchten Alleingang ohne Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter

Der Bundespräsident hat verliehen:

das Goldene Verdienstzeichen

der Republik Österreich dem Gend.-Kontrollinspektor i. R. Alois L i e b m a n n des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark;

das Silberne Verdienstzeichen

der Republik Österreich dem Gend.-Revierinspektor i. R. Robert B o g e n s b e r g e r des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark;

die Goldene Medaille

für Verdienste um die Republik Österreich dem Gend.-Rayonsinspektor Gotthelf S c h w a r z e n e g g e r des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

Neuer französischer Brückenlegepanzer

In Frankreich wurde ein Prototyp eines neuen Brückenlegepanzers unter Verwendung des Fahrgestells des Panzers AMX-30 fertiggestellt.

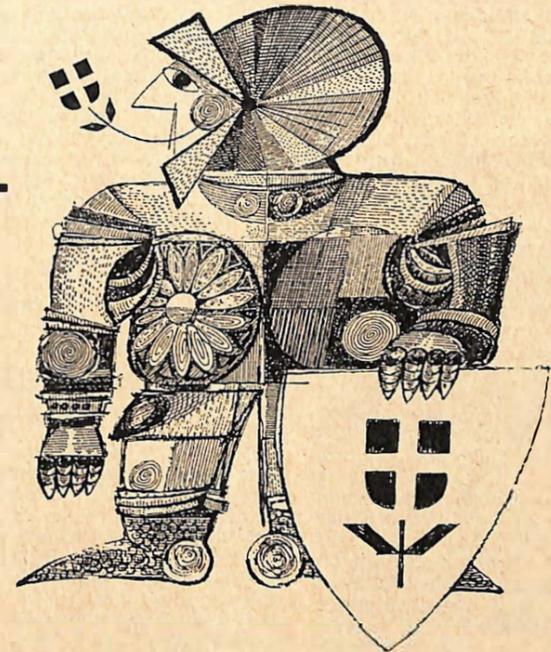
Das Tragwerk des neuen Geräts ist für die Überbrückung von Flüssen, Geländeeinschnitten usw. bestimmt, um den Vormarsch motorisierter oder gepanzelter Einheiten zu ermöglichen. Das Fahrzeug ist mit zwei symmetrischen Tragwerken versehen, die beim Transport aufeinanderliegen. An der Brückenschlagstelle angekommen, wird es ausgelegt und später wieder aufgenommen, ohne daß das Bedienungspersonal direkt eingzugreifen braucht. Die Stützweite beträgt 21 m, die Nutzbreite 3,60 m und die Nutzlast 45 Tonnen.

Das Gesamtgewicht des Brückenlegepanzers beträgt 7800 kg, während das entsprechende derzeitige Gerät ein Gewicht von 11.000 kg hat. Für das geschweißte Tragwerk wurde eine leichte und hochfeste Aluminiumlegierung verwendet.

Struss - Ranshofen

Herausgeber: Gend.-General Johann K u n z — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois S c h e r t l e r — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegfried W e i t l a n e r, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1031 Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, Tel. (02 22) 73 41 50 — Druck: Ungar-Druckerei GmbH, 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

JEDERZEIT



SICHERHEIT

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG

Warum stiehlt man? — Übergangssituationen

Aus Ochmann: Diebstahlsdelikte von Frauen, Kriminalistik-Verlag Hamburg

(Fortsetzung und Schluß)

Eine gewisse starre Uneinsichtigkeit läßt zum Beispiel folgender Fall erahnen, obwohl er geringfügige Werte betrifft. Er wurde vor dem Amtsgericht Nürtingen verhandelt.

W. H., geb. 1931, Flüchtling. Diese verheiratete und berufstätige Frau mit einem Einkommen neben dem ihres Mannes wurde von einem Lehrling eines Selbstbedienungsladens beobachtet, als sie Pralinen, Fruchtgelee und Bonbons entwendete. Außerdem wurde bei der Festnahme festgestellt, daß sie noch Kaffee, Zucker und Ostereier an sich genommen hatte. Der Gesamtwert der Dinge überschritt 10 DM nur unwesentlich. Sie selbst gab an, das erste Mal überhaupt etwas entwendet zu haben. Sie hatte zwei Kinder, das eine zwei und das andere sieben Jahre alt. Sie wurde wegen Mundraubs zu einer Geldstrafe verurteilt. In den Akten wird ausdrücklich vermerkt, daß sie keine Reue gezeigt habe.

Es ist immerhin möglich, daß diese Gelegenheitsstäterin, deren Delikt keine kostbaren Waren betraf, zu jenen unerfreulichen Typen gehört, die es als ihr gutes Recht betrachten, sich fremden Eigentums zu bedienen und dieses zu mißachten. Vor 12 Jahren, als man noch recht eng mit vielen Familien in einer Wohnung zusammenleben mußte, hatte ich bemerkt, daß eine Frau sich immer wieder ungefragt meiner Holz- und Kohlenvorräte bediente. Auch benutzte sie mein unter etlichen Schwierigkeiten erworbenes Beil und beschädigte es. Als ich sie zur Rede stellte, zeigte sie sich uneinsichtig. Auf Grund ihres (Flüchtlings-) Schicksals hatte sie sich eine „eigene Moral“ zurechtgelegt,

zu deren Prinzip es gehörte, sich fremden Eigentums zu bedienen. Erst eingehende, ja sogar drohende Vorstellungen von mir bewogen sie schließlich, die Reparatur des beschädigten Beiles zu veranlassen. Es muß allerdings gesagt werden, daß sie nach Überstehen ihrer Wechseljahre die von ihr selbst zurechtgelegte moralische Auffassung revidierte.

In der Tat kommt auch hier zum Vorschein, was Amelunxen meint, wenn er schreibt, daß die Erlebniswelt der Frau vorwiegend personen- und nicht sachgebunden sei. Ihre Einstellung zum Eigentum, auch zum fremden Eigentum, ist sicherlich nicht immer fest und klar. Zumindest mag sie in Zeiten wirtschaftlicher Not leicht zu erschüttern sein. Ich denke dabei zurück an die Unterhaltung recht resoluter Frauen im Jahr 1948. Eine der Anwesenden äußerte unter fast allgemeiner Zustimmung der übrigen (mit einer Ausnahme!), daß sie vor nichts zurückgeschreckt haben würde, vor allem vor keinem Diebstahl, wenn sie in der Notzeit unmündige Kinder gehabt und diese nicht ausreichend hätte versorgen können. Jedenfalls sah sie so ihre Aufgabe als Hausfrau und Mutter; im übrigen hatte diese intelligente Frau durchaus recht klare Vorstellungen von Recht und Unrecht.

Im Gegensatz zu diesen festen Charakteren, bei denen oft nur eine kleine (aber bedeutungsvolle) Verschiebung in der Rechtsauffassung vorliegt und die sich dann freilich als sehr uneinsichtig erweisen können, stehen jene in-differenten Persönlichkeiten, die sich zu Zeiten allgemeinen Wohlstandes ganz brav halten, aber bei Eintritt wirt-

schafflicher Not bedenkenlos Diebstähle begehen. Natürlich ist auch bei diesen noch ein Rest von Rechtsgefühl vorhanden; in der Regel wird sich die Mehrzahl von ihnen an den Gegenständen und dem Besitz einer anonymen unpersönlichen Einrichtung, wie sie zum Beispiel ein Kaufhaus darstellen mag, einer Behörde (wie die Eisenbahn) usw. vergehen. Doch mögen die Gewöhnung an das Stehlen und eine zunehmende Lockerung der vielleicht nie sehr gefestigten Moralvorstellungen die noch vorhandenen Hemmungen vor dem Eigentum anderer vielleicht in ähnlicher Not sich befindenden Mitmenschen alsbald hinwegschwemmen. Dabei mag eine Unterlegung des Charakters mit Zügen der Gemütslosigkeit ebenso Hilfestellung (zu jener amoralischen Entwicklung) leisten wie die der Haltlosigkeit oder Stimmungsstabilität.

Die Anreize zum Diebstahl kommen insbesondere bei Frauen also sowohl aus der Innenwelt als auch aus der Umwelt. An Stelle der Not, die früher die Triebfeder gewesen sein mag, ist heute die oft geradezu erdrückende Werbung getreten, die buchstäblich darauf abgestellt ist, die Begierde, ganz besonders der Frau, zu entfachen. Die Wucht von Propaganda und Reklame, die tagtäglich auf uns einströmt, bleibt nicht ohne Wirkung. Selbst wenn wir uns bewußt dagegen wehren, dann erreicht sie doch immer unser Unterbewußtsein. Man denke nur einmal daran, daß sich die Trinksitten allein auf Grund der Reklame immer mehr den „harten“, das heißt den hochalkoholischen Getränken nähern. Das ist vorwiegend bei Männern der Fall. Um wie viel größer aber sind die Einwirkungen der Werbung auf die Frau, die einmal sowieso suggestibler ist als der Mann und an die sich 80 Prozent der Reklame überhaupt wenden. Es ist kein Zufall, daß Frauen in erster Linie Opfer von Vertretern werden, die ihnen an der Wohnungstüre einen Vertrag aufschwätzen. Man findet immer wieder Frauen, die argumentieren, ein Mittel müsse sehr gut sein, man könne es ja Schwarz auf Weiß lesen.

Diese Kritik- und Ahnungslosigkeit gegenüber der Ware, deren Lob in den höchsten Tönen gesungen wird oder deren Glanz in phantastischer Weise die Anzeigenseiten der Illustrierten durch beeindruckende Bilder ausstrahlen, braucht nur mit jener Kritik- und Ahnungslosigkeit gegenüber der Unantastbarkeit fremden Eigentums kombiniert zu sein, um die Voraussetzungen zur Diebstahls-Geneigtheit zu schaffen. Es bedarf dann nur noch des Gefühls der Zurücksetzung und vielleicht einiger Impulse, die aus der den Frauen eigenen Stimmungsstabilität gegeben sind, um den Diebstahl ablaufen zu lassen.

Natürlich unterliegt der Mann auch der Suggestion der Werbung. Ein Beispiel sind die „Erfolge“ jenes Glatzenheger, der sich anheischig machte, jedem Glatzenträger den vollen Haarwuchs wiederzugeben. Natürlich unterliegt der Mann auch den Gefühlen der Zurücksetzung und des Trotzes; man denke nur daran, daß nur wenige männliche Autofahrer es gerne haben, von einem anderen überholt zu werden. Aber viel seltener wird der Mann dadurch veranlaßt, zu stehlen. Das aber tut die Frau und ganz sicher mehr als die Statistiken angeben. Nicht jede Diebin wird gefaßt, nicht jede ertappte gemeldet, nicht jede der Polizei gemeldete Diebin angeklagt und nicht jede Angeklagte verurteilt. Hier gilt, was Hentig von der Ungleichheit vor dem Strafgesetz gesagt hat. Doch nicht nur Richter behandeln Frauen, auch wenn sie straffällig geworden sind, „zuvorkommend“; auch Geschäftsleute tun das. Man ist eher geneigt, eine diebische Frau als einen diebischen Mann laufen zu lassen. (Siehe auch „Berichte über Ladendiebstähle“, Kaufhaus BR.)

Sauer vermutet eine hohe latente Kriminalität bei der Frau. Sicherlich folgt auch aus der physiologischen Eigen-

art der Frau in ihrem Beruf, der Mutterschaft und im häuslichen Wirken die Eigenart der spezifischen und überwiegenden Frauendelikte. Die Frau beschränkt sich auf die Nutz- und Notdelikte (Sauer). Selbstverständlich gibt es auch heute echte Not. Daß sie an der Wurzel des Nutzdeliktes „Diebstahl“ stehen kann, ist nicht verwunderlich. Die Beobachtung eines Geschäftsmannes, der besonders viele junge Frauen unter den Diebinnen fand (siehe auch „Berichte über Ladendiebstähle“), findet hier eine Erklärung. Junge Ehefrauen, die sich vielleicht durch eine Schwangerschaft vorschnell zur Ehe gedrängt sahen, unterliegen oft einer doppelten, ja dreifachen Belastung. Einmal haben sie ihren Beruf aufzugeben, zum anderen die Belastung eines neugeborenen Kindes zu tragen. Die Miete einer Wohnung und die Anschaffung von Möbeln mögen ein übriges dazu tun, um echte Not heraufzubeschwören.

Nicht viel anders mag es den Frauen ergehen, die mit ihren Kindern der Fürsorge anheimgefallen sind. Als ich 1958 in der Hafenstadt Flensburg tätig war, hatte ich zufällig Gelegenheit, einige Schicksale von verlassenen Frauen und Familien zu studieren. Diese erhielten das Existenzminimum von der Fürsorge. Doch hatten sie schon Schwierigkeiten, wenn sie sich etwas „dazu“ verdienen wollten, denn das Unterhaltsgeld wurde damals von der Fürsorge um jenen Betrag gekürzt, den sie durch Arbeit erwarben. Je mehr Kinder eine solche Frau hatte, desto katastrophaler waren die Verhältnisse, in denen sie mit diesen lebte. Da aber auch Not relativ ist und man in einem Land nicht gerne von trockenem Brot lebt, in dem es Fleisch, ja Delikatessen in Hülle und Fülle gibt, suchten diese Frauen nach einem Ausweg. Es gab deren drei: 1. den der Ausnutzung jeglicher sozialer Gegebenheiten und Vorteile, 2. den der Prostitution und 3. den des Diebstahls.

Der erste Ausweg besteht in der Anbiederung an Kirchen und Wohlfahrtsvereine, um von dem Segen etwas abzubekommen, der hier geboten wird. Der zweite ist bekannt. Der dritte aber wird sicher nicht immer nur von den verdorbenen Frauen gegangen. Oft finden sich hier die Charaktere, die stolz die Bettelei verachten, sich nicht verkaufen wollen und sich selbst durch Diebstahl helfen.

Demgegenüber nimmt sich der Diebstahl aus Langeweile oder Luxus (Amelunxen) beinahe lächerlich aus. Nichtsdestoweniger können Frauen aus solchen Gründen stehlen. Natürlich muß es verwundern, daß jemand zur Diebin wird, der es gar „nicht nötig“ hat. Wie kann das vor sich gehen? Wir alle haben zu den Dingen, die uns gehören, eine ganz bestimmte Beziehung. Wir haben Spaß daran; wir lieben einen Gegenstand; wir hängen an ihm. Allerdings ist diese Besitzesfreude recht verschieden und läßt uns oft den materiellen Wert über- oder unterschätzen; auch mag er völlig außer acht bleiben. So wurden zum Beispiel völlig wertlose Dinge während des letzten Krieges mit in den Luftschuttkeller genommen, weil deren Verlust für manche schmerzlicher gewesen wäre als der von anderen Gegenständen, die einen hohen Verkaufswert gehabt hätten.

Zu jedem Ding, das wir haben, stellen wir also eine Beziehung her, zum Beispiel die der Besitzesfreude. Zu Dingen, die wir haben möchten, spinnen sich die Fäden der Begierde. Um etwas haben zu wollen, muß es uns begerlich werden. Die Begierlichkeit knüpft ein Band zwischen uns und den Dingen, die wir haben oder haben möchten. Sie kann natürlich mit anderen Gefühlen untermengt sein oder von diesen gar gesteuert werden. In der vorwiegend personenbezogenen Erlebniswelt der Frau kann zum Beispiel ein kostbares Geschenk eines ihr unsympathischen Menschen als wertlos empfunden, hingegen die billige Gabe eines heißgeliebten Mannes wertvoll werden. Es kann auch zu Störungen der Begierlichkeit kommen. Man muß sich dabei fragen, ob diese Störungen der Begierlichkeit nicht gleichzeitig Störungen des Triebes der Selbsterhaltung sind.

Der verwöhnten und der sozial gesättigten Frau bedeuten Dinge, die sie (im Übermaß womöglich) bekommt oder besitzt, nichts (mehr), denn deren Erwerb wurde nicht von Hoffnungen und Wünschen begleitet oder war nicht mit Sparsamkeit und zusätzlicher Arbeit verbunden. Ihr Wert sank herab auf die Stufe einer spannungslosen Selbstverständlichkeit. Die Begierlichkeit ist also damit gestört; auch mag die Begierlichkeitskapazität gesättigt sein. Es bedarf nunmehr besonders starker Momente, um die Begierlichkeit wieder anzufachen. Anders gedeutet: Die Begierlichkeit kann auf normalem Weg nicht mehr zum

Durchbruch kommen, weil jegliche Spannung abhanden gekommen ist, um den Pfeil der Besitzesfreude oder der Begierde von der erschlafenen Sehne schnellen zu lassen. Beim Diebstahl ist diese Spannung wieder gegeben. Da der materiell übersättigten Frau mit der Begehrlichkeit auch die Achtung vor dem Eigentum — und zwar zunächst vor dem eigenen — verlorenging, ist für sie der Ausweg, der Weg zum Diebstahl, nur ein kleiner Schritt.

Ob und wie sexuelle Momente eine Rolle spielen, ist eine Sache für sich. Wahrscheinlich ist ein sexuelles Unbefriedigtsein, das unter anderen Umständen sehr wohl die maßgebliche Rolle spielen kann, hier jedenfalls nicht in erster Linie ausschlaggebend. Allerdings ist anzunehmen, daß eine sexuelle Ausgeglichenheit auch bei der verwöhnten Frau keine Langeweile und damit keine Begehrlichkeitsstörung aufkommen lassen würde.

So gesehen wird man auf die Frage: „Warum stiehlt man?“ antworten müssen: „Man stiehlt, weil man sich nicht anders (mehr) zu helfen weiß.“

Motorkraft für jeden Garten

Eine interessante Neuheit von Solo

Wäre das nicht großartig — ein Rasenmäher, der auch andere Gartenarbeiten verrichtet: zum Beispiel hacken oder Wasser pumpen? Sie werden staunen, daß es so etwas Ähnliches jetzt tatsächlich gibt.

Wer einen Zier-, Obst- oder Gemüsegarten zu pflegen hat, ob als „Ausgleichssport“ oder ganz einfach aus reiner Freude am eigenen, privaten Stück Natur, der kommt um manche schwere Arbeit nicht herum. So haben viele hilfreiche Motorgeräte — ursprünglich für den Berufsgärtner entwickelt — heute ihren Einzug in Privatgärten gehalten. Vor allem Rasenmäher, aber auch Motorhacken brummen schon hier und da hinter den Buchsbaumhecken.

Freilich, ganz billig ist dieser Luxus nicht, wenn jedes Gerät etliche Hunderter verschlingt und doch nur relativ selten gebraucht wird. Aber wenn man nun alle Arbeiten mit einem einzigen Gerät machen könnte? Wenigstens alles mit dem gleichen Motor, der ja in vielen Fällen das Teuerste an den Geräten ist?

Diese ideale Möglichkeit bietet jetzt das neue Solo-Combi-Programm. Solo, eine im gewerblichen Garten- und Obstbau bestens eingeführte Spezialfabrik für Motorgeräte, hat ein System entwickelt, bei dem ein austauschbarer Motor an beliebig vielen Geräten verwendbar ist. Mit ein und demselben Motor können Sie also nacheinander Gras mähen, Beete harken, Wasser pumpen, ja sogar Strom erzeugen oder ein Boot antreiben.

Die einzelnen Grundgeräte unterscheiden sich in Qualität und Leistung nicht von den üblichen Spezialgeräten, außer im Preis. Denn man kann sie ohne Motor kaufen und den einmal dazu erworbenen Combi-Motor überall ansetzen, wo man ihn gerade braucht.

Das Aufsetzen bzw. Auswechseln des Solo-Combi-Motors ist denkbar einfach. Man steckt ihn lediglich auf und arretiert ihn durch eine kurze Drehung. Schon ist der Kraftschluß über eine Fliehkraftkupplung hergestellt. Gleichzeitig wird zum Beispiel bei der Hacke der Handgas-Bowdenzug automatisch gekuppelt und bei einigen Geräten ein Zusatzpuff angeschlossen, ohne daß es dazu weiterer Handgriffe bedarf. Es gibt also überhaupt keine Montagearbeiten dabei. Der Wechsel von einem Gerät zum anderen dauert nur Sekunden.

Der Solo-Combi-Motor leistet mit 98 ccm Hubraum etwa 4 PS. Er ist in einem formschönen, fast rechteckigen Gehäuse untergebracht, das gleichzeitig den Tank, ein Kühlgebläse und die Starteinrichtung umschließt. Er verfügt

Was bieten Ihnen die Salzburger Nachrichten

für monatlich S 35,- inkl. Zustellung
Telephon 7 41 27

seriöse Aktualität	unabhängige Meinung	das Neueste im Funkbild
35 Auslands-Korrespondenten	Österreich als Gesamtbild	Salzburg im Zentrum
kulturelle Standpunkte	1969: 14 Sonderbeilagen	tägl. überregionale Anzeigen

über einen lagenunabhängigen Membranvergaser, Leichtstarteinrichtung und sogar eine automatische Drehzahlregelung. Die zwischen zirka 3000 und 3600 U/min. einstellbare Motordrehzahl wird dadurch konstant gehalten. Das erleichtert nicht nur die Bedienung, sondern macht den Motor auch ausgesprochen leise. Das oft diffizile Gasgeben entfällt und wird von der Automatik übernommen. Motor und Gerät sind in der Formgebung modern und zweckmäßig. Die solide Konstruktion macht alle Solo-Combi-Geräte nicht nur für den privaten Gartenbesitzer, sondern auch für den harten Einsatz im Erwerbsgartenbau geeignet.

Folgende Arbeitsgeräte stehen auf dem Programm der Solo-Combi-Reihe:

Rasenmäher mit 50 cm Schnittbreite, Schnitthöhe vierstufig verstellbar.

Motorhacke mit Arbeitsbreiten von 25 bis 60 cm.

Wasserpumpe, selbstansaugend, Druckleistung bis 3 atü, Saughöhe zirka 5,50 m.

Außenborder für Schlauch- und Ruderboote.

Stromgenerator zur Erzeugung von 220 V Wechselstrom, Leistung zirka 1000 Watt.

Die rege Nachfrage nach dieser Gerätereihe zeigt, daß die Firma Solo hier einen zukunftsweisenden Weg beschritten hat. Schließlich kann sich jeder ausrechnen, wieviele Motore er durch dieses System bei einem bestimmten Bedarf an Motorgeräten einsparen kann.



solo

alles mit einem Motor

SOLO KLEINMOTOREN GMBH

2100 Leobendorf bei Korneuburg
Telephon 0 22 62/26 06, 22 05
Telex 07 435123

Auslieferungslager:

Wr. Neustadt 0 26 22/45 92
Zwettl 689
Graz 0 31 22/6 14 63
Fürstenfeld 0 33 82/22 84
Eisenstadt 0 26 82/20 45
Salzburg 0 62 22/8 57 69
Klagenfurt 0 42 22/8 02 72
Villach 0 42 42/40 73
We's 0 72 42/54 10
Wiesing 0 52 44/7 11 14
Muntlix 0 55 22/4 45 75

Schiffsschraube, Stromgenerator, Wasserpumpe, Rasenmäher, Frontmäher, Motorhacke, Schneefräse.

Am örtlichen Verkehrstisch

Die lebende Verkehrserziehung

Von Gend.-Revierinspektor HANS JENNE, Gendarmerieposten Kapfenberg, Steiermark

Der Straßenverkehr ist durch die stete Zunahme an Fahrzeugen und der damit verbundenen Dichte des Verkehrs eine Realität, mit der wir in der Gegenwart und Zukunft rechnen müssen. Täglich hören oder lesen wir Berichte über Verkehrsunfälle mit schwerem oder tödlichem Ausgang. Oft, ja gar zu oft, sind Kinder und Jugendliche die Opfer.



Dieses Bild zeigt unverkennbar das größte Interesse am Verkehrsgeschehen bei groß und klein

Diese Meldungen sollten uns veranlassen, das Nötige zur Hebung der Verkehrssicherheit der Kinder zu unternehmen. Da die Schulen heute sehr aufgeschlossen und eine mit Leben erfüllte Arbeitsstätte sind, können wir bereits dort mit einer bewußten Beeinflussung des Kindes im Sinne einer systematischen Verkehrserziehung einsetzen. Wenn auch bereits von vielen Lehrern in ihren Klassen Verkehrserziehung betrieben wird, ja sogar ihr Lehrplan diese vorschreibt, so ist es doch notwendig, daß sich auch Beamte der Exekutive einschalten und die Verkehrserziehung des Lehrers unterstützen und erweitern. Sehen doch diese Beamten bei ihrem Dienst die meisten Fehler der Verkehrsteilnehmer und können in Zusammenarbeit mit dem Lehrer eine äußerst ersprießliche Schulung durchführen. Die Verschiedenartigkeit der Gesichtspunkte des Lehrers und des Beamten verdienen im Verkehrsunterricht verwendet zu werden. Sicher ist es für einen Exekutivbeamten nicht leicht, einen gezielten Unterricht vor einer Klasse zu halten. Wenn aber beide, Lehrer und Beamter, zusammenarbeiten, so läßt sich diese Hürde leicht nehmen.

Wie soll nun ein Verkehrsunterricht durch einen Exekutivbeamten gestaltet werden? Die zweckmäßigste Art wird die Arbeit am örtlichen Verkehrstisch sein. Dieser ist recht einfach herzustellen. Auf einem Karton oder auch auf Packpapier sind die wichtigsten Straßen und Wege des Ortes aufzuzeichnen, also eine grobe Skizze des Ortes anzufertigen. Die im Orte aufgestellten Verkehrszeichen wären aus einer Verkehrszeichentafel auszuschneiden und an einfachen Ständern zu befestigen. Die zur Demonstration notwendigen Fahrzeuge und Figuren kann man sich bei den ortsansässigen Firmen und Sparkassen in einer gemeinsam mit der Schule gestarteten Widmungsaktion beschaffen. Diese Firmen sind Ihnen sicher behilflich, dient doch

Ihre Arbeit einer allgemein nützlichen Sache. An vielen Schulen finden Sie schon selbstangefertigte Verkehrstische oder die Tuchtabelle der BP-Widmungsaktion mit ihren Figuren und Fahrzeugen vor, die Sie für den gezielten Unterricht selbstverständlich verwenden können. Als Standardausrüstung sollte je ein Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeiauto, ein Lastwagen, ein Pkw sowie einige Fußgänger vorhanden sein. Mit diesen Figuren läßt sich dann am Verkehrstisch ein abwechslungsreiches Verkehrsgeschehen darstellen. Einzelne notwendige Figuren, Ampeln und dergleichen, können die Kinder selbst für diesen Tisch im Werkunterricht in der Schule unter Leitung des Lehrers anfertigen. Die Kinder sind mit Feuereifer bei der Sache, sind selbst sehr erfinderisch und für Sie ist jedes Stück eine Bereicherung des notwendigen Fundus.

Lassen Sie die Kinder unter Ihrer Anleitung die auf ihrem Schulweg stehenden Verkehrszeichen selbst aufstellen und besprechen Sie mit ihnen ihre Bedeutung — insbesondere die für den Fußgänger. Sie werden sehen, die Kinder tragen dann selbst Probleme an Sie heran, die Sie dann am Verkehrstisch abwechslungsreich darstellen können.

Sollte Ihre örtliche Schule noch die Anfertigung von Dias des örtlichen Schulweges anstreben, so könnten Sie Kinder unbemerkt auf ihrem Schulweg aufnehmen. Diese Dias, wozu verbilligtes Filmmaterial von der Schule beim Kuratorium für Verkehrssicherheit in 1030 Wien, Ölzeltgasse 3, bezogen werden kann, lockern den Unterricht auf und zeigen den Kindern, wie sie sich am Schulweg oder auch beim Spiel neben der gefährvollen Straße benehmen. Die aktuellen Ereignisse des Verkehrs im Orte



Heute noch etwas unsicher — morgen ein vollwertiger Verkehrsteilnehmer (Photos: Forte, Kapfenberg)

wären ebenfalls im Verkehrsunterricht zu besprechen. Immer wieder kommt es vor, daß Kinder mit dem Roller oder mit dem Schlitten in ein Auto fahren. Solche Vorfälle bilden oft tagelang den Gesprächsstoff im Ort und sind gute Anknüpfungspunkte für einen gezielten Verkehrsunterricht. Wenn es möglich ist und es die Sicherheit erlaubt, wäre den Kindern die praktische Verkehrsregelung zu zeigen. Sind sie doch kritische Beobachter, die mit ihrer Kritik nicht zurückhalten und damit auch die

Erwachsenen ihrer Umgebung zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften zwingen. Sie haben damit, wenn auch nur zeitweilig, einen doppelten Erfolg. Doch auch am Schulhof oder Sportplatz lassen sich mit den Kindern wirklichkeitsnahe Übungen abhalten. Im Spiel gelingt es Ihnen, die Kinder verkehrssicher zu machen, weil sie ja alles ernstlich miterleben.

Auf den abgedruckten Bildern sehen Sie einen selbstangefertigten örtlichen Verkehrstisch und die Arbeit damit in der Klasse. Die Verkehrszeichen wurden aus den Verkehrszeichentafeln des Kuratoriums für Verkehrssicherheit ausgeschnitten, die Figuren und Fahrzeuge teil-

weise selbst beschafft und teilweise von Firmen für die Verkehrserziehung gewidmet.

Sie sehen, daß eine Mitarbeit bei der Verkehrserziehung unserer Kinder eine, wenn auch nicht leichte, so doch lohnende Aufgabe ist. Liegt es doch an Ihnen, unsere Kinder zu vollwertigen Verkehrsteilnehmern zu erziehen. Täglich sind sie auf den Verkehrswegen, die sie benützen müssen, von den größten Gefahren umgeben, die durch Sie gemildert werden können. Wenn durch Ihre Mitarbeit nur ein Kind von einem Verkehrsunfall bewahrt werden kann, so haben Sie Ihre Aufgabe bestens erfüllt.

Verkehrserziehung — ein Gebot unserer Zeit.

Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Kraftfahrzeuglärm

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

Es wird immer wieder Klage darüber geführt, daß Kraftfahrzeuge übermäßiges Betriebsgeräusch verursachen oder die Lenker durch unsachgemäße Handhabung unnötigen Lärm erregen. Da die — an verschiedenen Stellen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften, und zwar des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG) und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), verstreuten — einschlägigen Bestimmungen vielfach wenig oder gar nicht bekannt sind, sollen die wichtigsten übersichtlich zusammengestellt werden, wobei auch die hierauf bezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zur vollständigen Information mitgeteilt werden soll.

I. Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge

1. Allgemeines

a) Ein Fahrzeug darf auf Straßen nur verwendet werden, wenn es so gebaut und ausgerüstet ist, daß durch seinen sachgemäßen Betrieb Personen durch Geräusch nicht über das gewöhnliche Maß hinaus belästigt werden (§ 60 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960). Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht (§ 4 Abs. 2 KFG). Ist beispielsweise der Auspufftopf eines Kraftfahrzeuges an einer Stelle völlig durchgerostet, so ist ein Gegenstand der Ausrüstung des Fahrzeuges so schadhaft, daß aus Erfahrung davon ausgegangen werden kann, das Fahrzeug belästige über das gewöhnliche Maß Personen durch Geräusche im Sinne des § 60 Abs. 1 StVO (VwGH 12. Mai 1964, KJ 1964, 59). Die Übertretung, ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, obwohl dieses nicht so gebaut und ausgerüstet war, daß durch seinen sachgemäßen Betrieb Personen durch Geräusch nicht über das gewöhnliche Maß hinaus belästigt werden, ist nicht dem § 102 Abs. 4 KFG (II), sondern dem § 60 Abs. 1 StVO zu unterstellen (vgl. VwGH 23. November 1965, KJ 1966, 57).

b) Auch Kraftfahrzeuge, bei denen nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden kann, und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann (§ 96 Abs. 1 KFG).

2. Vorrichtungen zur Lärmverhütung und Auspuffanlagen

a) Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen zur Vermeidung von übermäßigem Lärm mit einer in ihrer Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches versehen sein. Wird durch das Ansaugergeräusch übermäßiger Lärm verursacht, so muß das Fahrzeug mit einer in ihrer Wirkung gleichbleibenden, nicht ausschaltbaren Vorrichtung zur Dämpfung dieses Geräusches versehen sein. Weiters müssen Fahrzeugmotoren mit starkem Motorengeräusch zur Dämpfung dieses Geräusches ausreichend abgeschirmt sein (§ 12 Abs. 1 KFG). Die Stärke des Betriebsgeräusches eines Kraftfahrzeuges darf — gemessen nach den Bestimmungen der Anlage 1 zur KDV — nicht übersteigen: Bei Motorfahr-

rädern 80 Phon, bei anderen Kraftfahrzeugen mit Zweitaktmotor und bei Kraftwagen mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 3500 kg (außer bei solchen mit Dieselantrieb und Zugmaschinen) 85 Phon, bei allen bisher nicht angeführten Arten von Kraftfahrzeugen 90 Phon (§ 8 Abs. 1 KDV). Die Übertretung der Bestimmung, wonach der durch das Betriebsgeräusch verursachte Lärm eine bestimmte Phonzahl nicht übersteigen darf, handelt sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Bei einem solchen Delikt obliegt es der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 zufolge nicht der Behörde, die schuldhaft Herbeiführung des Tatbestandes durch den Täter zu beweisen, sondern es obliegt vielmehr dem Beschuldigten, zu beweisen, daß ihm die Einhaltung der Bestimmung ohne sein Verschulden unmöglich war (VwGH 13. März 1964, ZVR 1964 Nr. 250).

b) Mündungen von Auspuffrohren dürfen nicht gegen die Fahrbahn — das ist dann nicht der Fall, wenn sie so angeordnet sind, daß der Hauptstrahl der Auspuffgase unter einem Winkel von nicht mehr als 30 Grad auf die Fahrbahn auftrifft (§ 8 Abs. 2 KDV) — und nicht nach rechts gerichtet sein (§ 12 Abs. 2 KFG).

3. Besondere Überprüfungen

a) Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen mehr Lärm verursacht wird, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, sind von der Behörde noch vor Ablauf der in § 55 Abs. 2 KFG festgesetzten Fristen (wiederkehrende Überprüfungen) zu überprüfen, ob sie den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 56 Abs. 1 KFG). Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß den obigen Ausführungen überprüfen, wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm verursacht werden kann, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist (§ 56 Abs. 2 KFG).

b) Die Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm verursacht wird, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist (§ 58 Abs. 2 KFG). Kraftfahrzeuglenker, die mit ihren Fahrzeugen mehr Lärm verursacht haben, als bei ordnungsgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als drei Kilometer von ihrem Weg zum Fahrtziel entfernten Ort zur genannten Prüfung vorzuführen (§ 58 Abs. 3 KFG).

II. Pflichten des Lenkers

Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht mehr Lärm verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist (§ 102 Abs. 4 KFG). Unvermeidbare Geräusche, wie nicht übermäßiges Motorengeräusch und dergleichen, können zwar für empfindliche Menschen auch belästigend sein, sie sind aber als unvermeidbar gestattet. Nach dieser Vorschrift ist es aber möglich, gegen verschiedene Unarten mancher Kraftfahrzeuglenker, die zur Erregung unnötigen Lärms führen, vorzugehen, zum Beispiel übermäßiges



P.M. GLASER WIEN

BADEDRESS, TRAININGSANZÜGE UND STRICKWAREN

HELBLING Blasmusik

EIN BEGRIFF

ORIGINALKOMPOSITIONEN
KONZERT UND UNTERHALTUNG
MARSCHMUSIK

Stimmen für jede Besetzung, keine zusammengeschriebenen
Stimmen, jedes Werk mit Direktionsstimme!

INNSBRUCK, Bozner Platz 1

... und Ihre Noten in das ideale HELBLING-Marschbuch

Gasgeben, unnötiges Türenknallen, übermäßig rasches
Beschleunigen beim Anfahren, grundloses Hinundher-

Sehen — Merken — Mitteilen!

Die Aufklärungsquote der Verbrechen ist von Jahr zu Jahr gesunken. Das hat mannigfache Gründe. Einer von ihnen ist die Tatsache, daß die Polizei nicht überall sein kann. Das wissen auch die Verbrecher und darauf stützen sie manchen Plan, den sie dann auch zur Ausführung bringen. Was sie nicht in ihre Kalkulation einbauen können, ist die Gefahr, von anderen beobachtet zu werden. Die

Der Kriminalist cät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm
Mai 1969

SEHEN — MERKEN — MITTEILEN!

VIELE

werden täglich Zeugen von Verbrechen,
nur wenige teilen ihre Beobachtungen mit.

JEDER

kann zur Aufklärung beitragen
durch Beobachtung und Beschreibung
Verdächtiger!

DARAUF KOMMT ES AN:

Alter, Gestalt und Größe
(nehmen Sie Maß an sich selbst),
Sprechweise, Bekleidung, Merkmale des Täters.
Farbe, Marke und Kennzeichen seines
Fahrzeuges.
Achten Sie auf Komplizen.
Merkten Sie sich Einzelheiten der Tat!

Teilen Sie uns Ihre Wahrnehmungen unverzüglich
mit.

Es geht letztlich auch um Ihre Sicherheit!
Ihr Schweigen hilft nur dem Verbrecher!

Aufklärung von Verbrechen könnte günstiger aussehen,
wenn diejenigen, die Zeugen eines Verbrechens werden
oder die Täter zu beobachten vermögen, nicht schweigen
sondern ihre Kenntnis der Polizei mitteilen würden. Man-
cher handelt demgemäß; viele „wollen in nichts reinkom-
men“ und haben ihre Gründe dafür, hie und da vielleicht

BREGENZ AM BODENSEE

Ein Urlaubserlebnis, das man nicht vergißt

fahren mit einem geräuschvollen Motorrad, länger als un-
bedingt notwendiges Laufenlassen des Motors am Stand,
unnötiges Fahren in niedrigen Gängen und dergleichen
mehr.

Es widerspricht keineswegs den Erfahrungen, daß Poli-
zei- oder Gendarmeriebeamte die außergewöhnlich große
Lärmerregung eines einzelnen Kraftfahrzeuges (zum Bei-
spiel durch übermäßiges Gasgeben, welches ein Aufheulen
des Motors zur Folge hat) feststellen und auch in dem
Falle unterscheiden können, wenn mehrere Motorfahr-
zeuge herankommen (VwGH 10. Jänner 1962, ÖVA 1963,
14).

III. Pflichten des Fahrzeugbesitzers

Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges oder An-
hängers hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug und seine
Beladung den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht
(§ 103 Abs. 1 KFG). Die Feststellung der übermäßigen
Lärmentwicklung durch ein Kraftfahrzeug rechtfertigt den
Schluß auf die Vernachlässigung der Verpflichtung des
Halters, sein Fahrzeug in vorschriftsmäßigem Zustand zu
halten (VwGH 21. Dezember 1965, ZVR 1966 Nr. 239).

sogar gute Gründe. Aber meist ist es nur Gleichgültigkeit
und Unüberlegtheit, die den Bürger davon abhält, seine
Beobachtungen der Polizei mitzuteilen.

Haben Sie keine Sorge, daß man Sie für einen Wichtig-
tuer oder Überängstlichen halten könnte, wenn Sie sich bei
der Polizei melden. Die Polizei wird Ihnen vielmehr dank-
bar sein und vielleicht auch derjenige, der das Opfer der
Tat geworden ist, dem man Wertvolles gestohlen, den man
mißhandelt und verletzt hat.

Es verlangt keiner von Ihnen, daß Sie sich selbst in Ge-
fahr bringen. Es ist schon viel wert, wenn Sie einen Ver-
dächtigen beobachten und dann beschreiben können.

Man hat gelegentlich getestet, wie der Durchschnitts-
bürger reagiert, wenn vor seinen Augen etwas geschieht,
was den Verdacht eines Verbrechens erwecken müßte.

Beispielsweise wenn ein Mann ein Kind in einen Kraft-
wagen zerrt oder es anspricht und ihm ersichtlich zuredet,
mit ihm zu kommen.

Niemand, so berichten die Versuchspersonen, hat sie ge-
hindert oder sonst geholfen und kaum je hat einer die
Polizei verständigt. Dabei hätte es sein eigenes Kind sein
können, das vor den Augen anderer in eine gefährliche
Situation geriet.

Sehen Sie, was um Sie herum geschieht — merken Sie
sich, was für die Feststellung des Täters von Bedeutung
sein kann — teilen Sie es der Polizei alsbald mit. Darauf
kommt es vor allem an: Alter, Gestalt und Größe des Ver-
dächtigen (vergleichen Sie die Größe mit der von Bekann-
ten oder von sich selbst), Sprechweise (Dialekt, Tonfall,
Besonderheiten) des Täters, Bekleidung und auffallende
Merkmale des Verdächtigen, Farbe, Typ und Kennzeichen
des Fahrzeuges, das der Verdächtige benutzt, verdächtige
Personen, die anscheinend mit dem Täter zusammen-
wirken (Komplicen).

Teilen Sie die Beobachtungen der Polizei mit. Das kann
alsbald geschehen; es ist selbst dann noch nützlich, wenn
auch weniger wirkungsvoll, wenn es geschieht, sobald von
einer Straftat gesprochen oder in der Zeitung berichtet
wird.

Übrigens kann sich diese Hilfe für Sie buchstäblich be-
zahlt machen. Nämlich wenn der Geschädigte oder eine
Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft usw.) eine Belohnung
für die Ermittlung und Ergreifung des Täters aussetzt.

Wichtiger aber ist: es geht letztlich um Ihre eigene
Sicherheit. Ihre Mithilfe dient der Allgemeinheit — Ihr
Schweigen hilft nur dem Verbrecher.

Bayerisches Landeskriminalamt
München

Alle Auskünfte, Zimmervermittlung und Gäste-
betreuung im Verkehrsverein der Landeshaupt-
stadt Bregenz, Stadtzentrum, Bahnhofstraße 9 a,
direkt gegenüber dem Bahnhof; Telefon 38 38

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 76 StVO (§ 355 StG): Fußgänger dürfen insbesondere
dann nicht zu dritt nebeneinander auf der Fahrbahn ge-
hen, wenn die Umstände besorgen lassen, daß der Len-
ker eines nachkommenden Fahrzeuges das Hindernis in
seiner Fahrbahn nicht rechtzeitig erkennt (zum Beispiel
bei Dunkelheit oder in einer Kurve).

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 17. No-
vember 1948 geborene Hilfsarbeiter Alfred H. des Ver-
gehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG
schuldig erkannt. Das Erstgericht legte ihm zur Last, er
sei am 4. März 1966 gegen 19.30 Uhr, also bei Dunkelheit,
auf der Landeshauptstraße Nr. 106 bei Straßenkilometer
12.680 nächst L. in unverbautem Gebiet entgegen dem
§ 76 Abs. 1 und 2 StVO als Fußgänger auf der 5,5 m breiten
Fahrbahn etwa 1,75 m vom rechten Fahrbahnrand
entfernt links neben zwei Personen auf der Fahrbahn ge-
gangen, wodurch der von hinten herankommende Moped-
fahrer Josef N. zum Sturz kam und sich tödliche Ver-
letzungen zuzog.

Dieses Urteil wird vom Angeklagten Alfred H. mit Nich-
tigkeitsbeschwerde bekämpft. Der Beschwerdeführer macht
geltend, aus dem Hinweis des § 76 Abs. 2 StVO auf die Zu-
lässigkeit der Benützung von Gehwegen, Gehwegen, des
Straßenbanketts oder — bei Fehlen solcher Verkehrsflä-
chen — auch des Fahrbahnrandes durch Fußgänger
in Gruppen ergebe sich die grundsätzliche Zulässig-
keit des Nebeneinandergehens dreier Fußgänger. Im übrigen
wäre dem Angeklagten im Hinblick auf sein zur Tatzeit
noch jugendliches Alter die mangelnde Vertrautheit mit
den Bestimmungen der StVO nicht als Verschulden anzu-
lasten; vielmehr habe Josef N., weil er nicht auf Sicht und
infolge seiner Alkoholisierung auch unachtsam fuhr, den
Unfall allein verschuldet.

Die Beschwerde ist nicht im Rechte.

Die Generalprokuratur hat hiezu ausgeführt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber
zumindest jedem strafmündigen Verkehrsteilnehmer
die Kenntnis der für ihn maßgeblichen Bestimmungen
der StVO ohne weiteres zumutet. Für Fußgänger sind dies
die Vorschriften des § 76 StVO zu deren Beachtung man
übrigens auch ohne präzise Kenntnis durch bloße Anwen-
dung durchschnittlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit ge-
langen müßte. Jeder Fußgänger — auch ein solcher unter
18 Jahren —, der sich nachts auf einer Freilandstraße be-
wegt, vermag leicht einzusehen, daß er schon im Interesse
seiner eigenen Sicherheit vorhandene Gehsteige, Gehwege
oder Bankette, bzw. in deren Ermangelung jedenfalls den
Fahrbahnrand, zu benützen hat, um nicht durch Fahr-
zeuge, deren Herannahen an ihm unter Umständen leicht
unbemerkt bleiben könnte, gefährdet oder verletzt zu
werden oder selbst deren Benützer zu gefährden. Jeder
Fußgänger vermag aber auch leicht einzusehen, daß er
auf einer Freilandstraße, insbesondere zur Nachtzeit, wenn
ihm kein Gehweg, Gehsteig oder Bankett zur Verfügung
steht, nur den äußersten Fahrbahnrand benützen soll, um
die Lenker von Fahrzeugen, welchen ja die Fahrbahn pri-
mär zusteht, nicht zu behindern oder gar zu gefährden.“

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sich aus § 76
Abs. 2 StVO überhaupt eine bedingte — nämlich von der
Nichtgefährdung bzw. Nichtbehinderung anderer Straßen-
benützer abhängige — Berechtigung des Nebeneinander-
gehens von Fußgängern nächst dem Fahrbahnrand einer
Freilandstraße herauslesen läßt. Jedenfalls müßten ja
solche Fußgänger beim Herannahen eines Fahrzeuges auf
der von ihnen benützten (für Fußgänger vorschriftsmäßig
linken) Fahrbahnseite zur Hintanhaltung einer Behinde-
rung oder Gefährdung der Fahrzeuginsassen sofort an den
äußersten Straßenrand herantreten, das heißt, wenn sie
vorher nebeneinander gingen, hintereinander abfallen.“

Der OGH pflichtet diesen Erwägungen im wesentlichen
bei. Im besonderen ließ er sich von den folgenden Erwä-
gungen leiten:

Das Verschulden des Angeklagten ergibt sich allein schon
daraus, daß er bei Dunkelheit auf der bloß 5,5 m breiten
Fahrbahn derart links neben zwei weiteren Personen ging,
daß er die Fahrbahn bis zu einem Ausmaß von 1,75 m vom

rechten Fahrbahnrand in Anspruch nahm und diese Geh-
weise auch in dem Zeitpunkt beibehielt, als von hinten
das von Josef N. gelenkte Motorfahrzeug herankam. Die
dem Mopedfahrer zukommende Fahrbahnälfte in einer
Breite von 2,75 m wurde auf diese Weise von den Fuß-
gängern zu einem sehr beträchtlichen Teil, nämlich im
Ausmaß von 1,75 m, verstellt. Daß hieraus eine Gefahr
entstehen kann, ist jedenfalls schon nach den natürlichen
Folgen für jedermann leicht erkennbar, wenn Umstände
vorliegen, die besorgen lassen, daß der Lenker des nach-
folgenden Fahrzeuges das beträchtliche, auf seiner Fahr-
bahn befindliche Hindernis nicht rechtzeitig erkennt, also
etwa dann, wenn es dunkel ist oder eine Kurve die Sicht
behindert. Unter solchen Umständen geht es keinesfalls
an, daß Fußgänger zu dritt nebeneinander gehen, wenn ein
Fahrzeug nachkommt. Ein Freimachen der Fahrbahn ist
aber vor allem dann geboten, wenn ein einspuriges, nach
seiner Bauart labiles Fahrzeug, wie im vorliegenden Fall
ein Motorfahrzeug, herankommt. Abgesehen von den An-
ordnungen des § 76 Abs. 1 und 2 StVO war für den Ange-
klagten — und zwar ungeachtet des Umstandes, daß er
damals erst wenige Monate über 17 Jahre alt war — sein
Verhalten schon aus den natürlichen Folgen ohne weiteres
als Gefahrenquelle erkennbar.

Da sich das Verschulden des Angeklagten somit schon
daraus ergibt, daß er nicht knapp genug am Straßenrand
ging, erübrigt es sich, noch besonders auf die Frage ein-
zugehen, ob ein ihm zur Last fallendes Verschulden auch
daraus abzuleiten ist, daß er der Vorschrift, wonach Fuß-
gänger auf Freilandstraßen grundsätzlich auf dem linken
Straßenbankett oder doch am linken Fahrbahnrand zu
gehen haben, zuwiderhandelte.

OGH, 30. Mai 1967, 11 Os 57/67; KG St. Pölten, 6 a Vr.
480/66.

§ 210 lit. b StG: Begriff der „größeren Gefahr“.

Der bereits zwölfmal, vorwiegend wegen Diebstahls, vor-
bestrafte Angeklagte versuchte am Nachmittag des
25. Februar 1967 in I. allein ein versperrtes Kellerabteil
aufzubrechen, in welchem er eine Kiste Bier gesehen hatte.
Er wurde dabei überrascht und festgenommen. Schon der
Funkstreife gegenüber gab er bewußt wahrheitswidrig an,
daß sein Arbeits- und Schlafkollege, der unbescholtene
Hilfsarbeiter Willibald A., an dem Einbruchversuch betei-
ligt gewesen sei und daß sie beide sich in dem Kellerabteil
mit Lebensmitteln versorgen wollten. Der Angeklagte war
sich dabei bewußt, daß die Beamten der Funkstreife Willi-
bald A. gleich aufsuchen und allenfalls festnehmen wür-
den, was tatsächlich noch am Nachmittag des 25. Februar
1967 geschah.

Obwohl Willibald A. der Wahrheit gemäß jede Beteili-
gung an dem Kellereinbruchversuch in Abrede stellte,
wiederholte der Angeklagte seine bewußt wahrheitswidri-
gen Beschuldigungen mehrfach vor der Bundespolizei-

BAUUNTERNEHMUNG

ING. HARALD WEISSEL

Stahlbeton-, Spezial- und Silobauten

Ausführung sämtlicher Baggerungs-
und Planierungsarbeiten

4020 LINZ a. d. DONAU, FRANCKSTR. 19 - TEL. 5 60 81 SERIE

direktion I. und vor dem Untersuchungsrichter sowie auch vor dem Einzelrichter des LG I., und er blieb auch dabei, als Willibald A., aus der Haft vorgeführt, ihm gegenübergestellt wurde. Am 28. März 1967 wurde Willibald A. allerdings gegen Gelöbniß gemäß dem § 191 StPO aus der Untersuchungshaft entlassen.

Während der Angeklagte wegen dieses Kellereintruchsversuches und anderer strafbarer Handlungen mit Urteil des Einzelrichters des LG I., vom 8. Mai 1967 rechtskräftig verurteilt wurde, wurde das Verfahren gegen Willibald A. ausgeschrieben und abgesondert durchgeführt. In diesem Verfahren trat der Angeklagte bei der Hauptverhandlung vom 26. Juni 1967 als Zeuge auf und nahm endlich die bisher mehrfach und hartnäckig wiederholten Beichtigungen, Willibald A. sei bei dem versuchten Kellereintruch sein Diebsgenosse gewesen, zurück. Willibald A. wurde daraufhin vom Vorwurf der Mittäterschaft an dem Kellereintruch freigesprochen.

In der Folge wurde dem Angeklagten das Verbrechen der Verleumdung zur Last gelegt. Diesbezüglich bekannte er sich schuldig und gestand ein, damit gerechnet zu haben, daß Willibald A. infolge seiner Beichtigungen festgenommen werde, und daß auch gegen ihn ein Strafverfahren wegen des Verbrechens des versuchten Einbruchsdiebstahls eingeleitet werden würde.

Das Schöffengericht stellte fest, daß der Angeklagte den Willibald A. bewußt und wahrheitswidrig, somit vorsätzlich wider besseres Wissen, des Verbrechens des versuchten Diebstahls nach den §§ 8, 171, 174 I lit. d StG fälschlich bezichtigt habe. Es nahm aber auch an, daß der Angeklagte den von ihm fälschlich beschuldigten Willibald A. einer „größeren Gefahr“ im Sinne des § 210 lit. b StG ausgesetzt habe, weil die Beschuldigungen für Willibald A. eine mehr als einmonatige Haft, somit eine länger dauernde Freiheitsberaubung, und damit einen jedenfalls erheblichen Schaden an Freiheit, Einkommen und Ansehen nach sich gezogen hätten. Diese „größere Gefahr“ habe der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen zumindest mit bedingtem bösen Vorsatz billigend in Kauf genommen, und er sei auch darüber im klaren gewesen, daß durch seine Verleumdung für Willibald A. die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Verurteilung begründet wurde.

Den Schuldspruch wegen des Verbrechens der Verleumdung nach den §§ 209, 210 lit. b StG bekämpft der Angeklagte mit einer auf § 281 Z. 10 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, welche sich lediglich gegen die Annahme einer größeren Gefahr richtet, weil darunter nur ein sehr erheblicher Schaden, bedeutende Vermögensnachteile, eine sehr schwere Strafe, der Verlust einer Gewerbeberechtigung oder die völlige Zerstörung des Ansehens und die Existenzvernichtung zu verstehen seien, sowie weil auch eine länger dauernde Freiheitsberaubung nicht vorliege.

Dieses Vorbringen ist berechtigt.

Zunächst ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Tatbestand der Verleumdung an sich nur dann gegeben ist, wenn der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens im technischen Sinn bei der Obrigkeit angegeben oder sonstwie beschuldigt wird. Die Untersuchung wegen eines Verbrechens zieht nun zwar nicht automatisch die Verhängung der Haft nach sich; die Haft ist aber gleichwohl vielfach mit der Untersuchung wegen eines Verbrechens verbunden. Die Sonderstellung, die im österreichischen Recht der Verleumdungstatbestand gegenüber anderen falschen Beschuldigungen (§§ 321 und 487 StG) einnimmt, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Strafverfolgung wegen eines Verbrechens für den Angezeigten mit einschneidenden Nachteilen verbunden ist und insbesondere für ihn jederzeit die Gefahr einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme der Untersuchungsbehörde besteht. Wenn daher der zweite Fall des § 210 StG von einer „größeren Gefahr“ spricht und daran die Auslösung eines höheren Strafsatzes knüpft, dann hat diese Gesetzesstelle offenbar nicht die bei jeder Strafverfolgung wegen eines Verbrechens mehr oder weniger nahe liegende Möglichkeit der Anhaltung des Beschuldigten in Verwahrung- und Untersuchungshaft im Auge; es muß sich vielmehr um Nachteile handeln, die darüber hinausgehen (SSt. XXVI 6).

Von einer „größeren Gefahr“ im Sinne des § 210 lit. b StG kann daher in erster Linie nur dann gesprochen werden, wenn es sich bei dem vorgeworfenen Verbrechen um ein solches handelt, bei dem die Untersuchungshaft notwendig verhängt werden muß (obligatorische Haft gemäß dem § 180 Abs. 2 StPO), oder wenn auf das Verbre-

chen eine sehr schwere Strafe gesetzt ist (SSt. XVII 173, SSt. XXVI 6, EvBl. 1961, Nr. 372, und andere mehr). Beide Voraussetzungen treffen bei dem hier in Rede stehenden, nicht einmal nach dem § 173 StG qualifizierten Verbrechen eines versuchten Kellereintruchs nach den §§ 8, 171, 174 I lit. d StG nicht zu.

Einer „größeren Gefahr“ ist der Verleumdete aber auch in allen Fällen ausgesetzt, in denen die Beschuldigung einen sehr erheblichen Schaden für ihn nach sich ziehen kann, mag es sich dabei um die Zerstörung seines Ansehens, eine länger dauernde Freiheitsbeschränkung oder um die Gefährdung seines Unterhaltes durch Enthebung oder Entlassung aus öffentlichen oder privaten Diensten oder durch den Verlust einer Gewerbeberechtigung oder um bedeutende andere Vermögensnachteile handeln (12 Os 229/64 und die dort zitierten Entscheidungen). Dabei stellt das Gesetz nur darauf ab, ob die Verleumdung an sich eine erhöht gefährliche war, mit ihr als solcher also eine größere Gefahr verbunden war, nicht aber auf den tatsächlichen Eintritt der naheliegenden schweren Nachteile für den fälschlich Angeschuldigten. Die Tatsache, daß der Verleumdete auf Grund der falschen Beschuldigungen verhaftet wurde, vermag für sich allein den in der genannten Gesetzesstelle angeführten Erschwerungsstand noch nicht darzustellen (SSt. XVII 173, EvBl. 1966, Nr. 69). Auch Einbußen am Ansehen und Nachteile in der beruflichen Stellung des Verleumdeten, die eben mit jeder Untersuchung wegen eines Verbrechens verbunden sind, kommen nicht in Betracht, soweit der Sachverhalt über den Grundtatbestand des § 209 StG nicht hinausgeht (SSt. XXVI 6).

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall der Verleumdete durch die etwas mehr als einmonatige Haft einen sehr erheblichen Schaden und bedeutende Vermögensnachteile erleiden konnte und erlitten hat. Diese Frage ist zu verneinen, denn Willibald A. ist ledig und ohne Sorgepflichten; er verdiente als Hilfsarbeiter bzw. als Mineur monatlich etwa 3000 S bzw. 2500 S netto. Von einem „sehr erheblichen Schaden“ kann bei dem Verlust eines Monateinkommens von 2500 S bis 3000 S keineswegs gesprochen werden.

Die Voraussetzungen des § 210 lit. b StG werden endlich auch dann vorliegen, wenn durch Umstände, die dem Täter bekannt sind, ohne daß er sich einer besonderen Arglist bedient, die höhere Wahrscheinlichkeit einer ungerichten Verurteilung zu einer schweren Strafe besteht (SSt. XVII 173, EvBl. 1966, Nr. 69, 10 Os 210/66, und andere mehr). Auch das Vorliegen solcher besonderer Umstände, die über eine normale Verleumdung hinausgehen, ergibt sich weder aus dem Akteninhalt noch aus den Urteilsgründen. Geht man von der zuvor dargelegten Rechtsanschauung aus, dann zeigt sich, daß das Urteil keine der aufgezählten objektiven Voraussetzungen feststellt und daß keine dieser Voraussetzungen tatsächlich vorliegt. Der Ausspruch, daß der Angeklagte den von ihm fälschlich beschuldigten Willibald A. einer größeren Gefahr ausgesetzt habe, und die hierdurch bedingte Anwendung des höheren Strafsatzes des § 210 StG stehen daher mit dem Gesetz nicht im Einklang und begründen die geltend gemachte Nichtigkeit nach dem § 281 Z. 10 StPO (EvBl. 1966, Nr. 69; Gebert-Pallin-Pfeiffer III/2 S. 147 Nr. 51 zu § 281 Z. 11 StPO). Mit der Frage, ob die Tat des Angeklagten möglicherweise nach § 210 lit. c StG zu qualifizieren wäre (gemeinsames Wohnen mit dem Verleumdeten in einem Wohnwagen), konnte sich der OGH mangels einer Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft nicht auseinandersetzen, weil sich eine solche Qualifikation der Tat zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hätte.

OGH, 16. Jänner 1968, 10 Os 224/67; LG Innsbruck, 13 Vr 1758/67.

Lärmbekämpfungszentrum Wien

Küchengeräusche

Messungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben ergeben, daß die Küche der Raum mit dem stärksten Lärm ist (100 Dezibel oder mehr), wenn gleichzeitig ein Ventilator, eine Geschirrwashmaschine und andere Haushaltsgeräte in Betrieb sind. In einem Wohnzimmer werden normalerweise etwa 50 Dezibel gemessen. Ein Staubsauger erreicht 73 Dezibel, wenn das Rohr über den Teppich gleitet, und 81 Dezibel, wenn man das Rohr in die Höhe hebt, (UNESCO-KURIER)

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIERTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

MAI 1969

WIE WO WER WAS.

1. Auf welche Weise entsteht Licht in einer Glühlampe?
2. Welchen Vorteil hat Helium gegenüber Wasserstoff als Füllgas für Luftschiffe?
3. Wann hat man eine Kilowattstunde Strom verbraucht?
4. Wozu verwendet man das „Galvanometer“?
5. Wovon hängt die Höhe eines Tones ab?
6. Wodurch pflanzt sich der Schall fort?
7. Was ist ein Diapositiv?
8. Aus welchem Material ist das „Urmeter“ und wo wird es aufbewahrt?
9. Was ist eine Spiegelreflexkamera?
10. Wer erfand die Pendeluhr?
11. Was ist Gichtgas?
12. Welcher berühmte deutsche Maler war gleichzeitig ein hervorragender Techniker?
13. Wieviel Quadratmeter hat ein Quadratkilometer?
14. Wie viele kleine Würfel mit je 1 cm Kantenlänge gehen in einen großen Würfel, der 1000 kg Wasser verdrängt?
15. Was versteht man unter „Idolatrie“?
16. Wer fand als erster den Seeweg nach Ostindien?
17. Woraus wird Lebertran gewonnen?
18. An welchem Fluß liegt Brunn?
19. Wer war Xenophanes?
20. Wie lautet die Grundregel des Magnetismus?

WIE ergänze ICH'S?

Der an den Wegrändern häufig vorkommende wilde ..., die Stammform des Kopfsalats, gehört zu den sogenannten Kompaß-Pflanzen, die ihre Blätter zum Schutz gegen Prallsonne so einstellen, daß die Ränder nach Nord und Süd gerichtet sind.

Wer war das?

Dieses Bauernmädchen, das nicht lesen und schreiben konnte, war als junges Mädchen in einer Kneipe be-

schäftigt und hörte die Gäste oft vom Krieg sprechen und von der traurigen Lage des Vaterlandes. Solche Gespräche entzündeten die Flamme einer heißen Vaterlandsliebe in ihr und ließen verstiegene Pläne in ihr reifen. Sie packte ihre Sachen und ging zu einem Befehlshaber der Truppen, dem sie resolut vorschlug, er möge sie ins Heer eintreten lassen. Die Glut ihrer Worte bewirkte es, daß ihr Wunsch erfüllt wurde. Sie verstand es, ihre Begeisterung auf die kämpfenden Soldaten zu übertragen und führte sie zum Sieg. Aber später wandte sich das Kriegsglück, und sie geriet in die Hände des Feindes. Ihr König ließ sie im Stich, und sie starb eines grauenvollen Todes?



Auf dem Markt

Auf dem Markt fiel mir eine Marktfrau auf, die ganz seltsame Gewichtsteine benützte. Es waren nur fünf Stück, und die Frau behauptete, sie könne damit auf ihrer Hängebalkenwaage alle 10-Gramm-Mengen, bei 10 Gramm angefangen

PHOTO-QUIZ



Er schuf die deutsche romantische Oper. Sein bekanntestes Werk ist „Der Freischütz“. Geboren wurde er 1786 in Eutin, er starb 1826 in London. Seine Kammermusik, die Klavierstücke, Lieder und Opern nannte Richard Wagner genial. Wer ist es?

bis 1210 Gramm, auswiegen. Allerdings müsse sie mitunter Gewichtsteine in beide Waagschalen legen. — Wie schwer sind die einzelnen Stücke dieses sonderbaren Gewichtssatzes wohl?

Philatelie

Sonderpostmarke zehn Jahre Europäische Konferenz der Post und Fernmeldeverwaltung (CEPT)

Nennwert: 2 S. Erster Ausgabetag: 23. April 1969.

Sonderpostmarke 20 Jahre Europarat

Nennwert: 3,50 S. Erster Ausgabetag: 28. April 1969.

Sonderpostmarke Bundesheer

Nennwert: 2 S. Erster Ausgabetag: 9. Mai 1969.

Sonderpostmarke Maximilian I. — Ausstellung Innsbruck 1969

Darstellung: Gotischer Harnisch, der persönlich für Kaiser Maximilian den I. angefertigt wurde. Nennwert: 2 S. Erster Ausgabetag: 30. Mai 1969.

Unsere Kurzgeschichte

Das Kußtagebuch

Eine Erzählung von Hanke Bruns, Hamburg

Die Witwe Agathe Göllner lebte mit ihrem fünfzehnjährigen Töchterchen Ilona ein wenig auf der Schattenseite des Lebens und fand bei der vielen freien Zeit, die ihr der kleine Haushalt ließ, Muße, über die Schlechtigkeit der Welt nachzudenken und ihren eigenen Zustand zu bedauern.

Auf einer Elternversammlung hatte der Lehrer ihrer Tochter, Herr Weniger, über die Schwierigkeiten des Reifealters gesprochen und den Eltern empfohlen, ihre Jungen und Mädchen sich möglichst natürlich entwickeln zu lassen. „Wenn Sie einmal einen Jungen mit einem Mädchen zusammen auf der Straße antreffen, freuen Sie sich! Alles, was im Licht der Öffentlichkeit vor sich geht, braucht dieses auch nicht zu scheuen!“ Frau Agathe Göllner teilte diese pädagogische Weisheit des Lehrers gar nicht. Sie hielt es auch nicht für richtig, daß er seine Schüler

in bunter Reihe um die Tische im Klassenraum gruppiert hatte. Bei einer Unterredung über diesen Problemkreis versprach Herr Weniger Frau Göllner, ein wachsames Auge auf die Klasse haben zu wollen, damit nichts passiere.

Frau Agathe Göllner genügte diese Zusicherung nicht. Sie beauftragte ihre Tochter, über alle Vorgänge in der Klasse insgeheim Buch zu führen und alle verdächtigen Ereignisse im Zusammenleben von Jungen und Mädchen genau festzuhalten. Ilona, eine Außenseiterin in der Klasse, die sich von ihren Mitschülern nicht genügend beachtet fühlte, erfüllte den Auftrag ihrer Mutter mit Feuereifer, sah sie hier doch eine willkommene Gelegenheit, sich an ihren Klassenkameraden zu rächen. Fehlte einmal ein Anlaß zum Eintragen, erfand sie schnell einen möglichst abenteuerlichen.

Eine prächtige Gelegenheit dazu bot sich ihr in der Vorweihnachtszeit. Die Klasse übte im Englischunterricht ein Märchenspiel ein. König, Königin, Prinz und Prinzessin waren bald gefunden. Ilona spielte ein Küchenmädchen, das in Wirklichkeit eine alte Hexe war. Ihrem bösen Zauber war der ganze Hofstaat verfallen. Nur durch Küsse konnte er gelöst werden. Bei der Auswahl der Spieler hatte die Prinzessin unvorsichtig gelacht: „Ilona als Hexe? Na, das finde ich aber passend!“ Das wurde ihr zum Verhängnis.

In einer Pause vor dem Proben sagte der König zu seiner Königin: „Du, küß mich mal! Mal sehen, ob du das schon richtig kannst!“ Sie lachte und tat, als ob sie küßte. „Nein, richtig, du, so!“ Die Königin eilte. Da erwischte der König die Prinzessin. Schwupp, hatte er sie geküßt. „Warte“, lachte sie, „das kriegst du wieder!“ Sie jagte den König, erreichte ihn und gab ihm den Kuß zurück. Ilona notierte: „Küsse!“ Im übrigen erfand sie den weiteren Stoff frei nach dem Roman, den sie im Hausfrauenblatt las. Ihr Tagebuch wurde interessant. Geheimnisvoll übergab sie es am Abend der Mutter. Die ging damit in die Nachbarschaft, bis ein richtiger Stadtklatsch daraus entstanden war.

Eine Woche später ertappte der Zeichenlehrer Ilona dabei, als sie gerade wieder eine Eintragung in ihr Tagebuch machte. Er nahm ihr das Heft fort. Da sah Frau Agathe Göllner ihre Stunde gekommen. Es kam zu einer erregten Aussprache mit dem Lehrer. „Wissen Sie nun endlich Bescheid, was in Ihrer Klasse vorgeht, Herr Weniger?“ — „Ach, Sie denken an das alberne Zeug, das Ilona da notiert hat?“ — „Erlauben Sie mal, das ist doch die reinste Wahrheit!“ — „Stimmt es wirklich, daß Sie Ilona beauftragt haben, dieses — hm — Kußtagebuch zu führen?“ — „Einer muß sich ja um diese Dinge kümmern, wenn der Lehrer es versäumt!“ Herr Weniger lächelte: „Ihre mütterliche Besorgnis in allen Ehren! Sie dürfen sich beruhigen. Die Küsserei war ein Ulk, weiter nichts. Aber Ilona hat eine recht fragwürdige Phantasie. Sie

liest offenbar zu viele Schundromane. Sie hat nämlich alles andere frei erfunden!“ — „Wie bitte?“ Frau Göllner war nun ehrlich erschrocken. Der Lehrer nickte: „Waschen Sie Ihrer Tochter nur gehörig den Kopf und seien Sie froh, daß die Eltern der anderen Schüler Sie nicht wegen Ihrer Redereien in der Öffentlichkeit angezeigt haben! — Man muß vorsichtig mit dem sein, was man erzählt!“

Frau Göllner hatte einmal mehr Gelegenheit, mit sich und der Welt unzufrieden zu sein.



Ein Polizist, der seine Runde machte, bemerkte um 9 Uhr ein Auto, das an einem Platz stand, wo das Parken verboten war. Unter dem Scheibenwischer befand sich ein Zettel: „Der Wagen hat eine Panne. Ich bin fortgegangen, um jemanden zu holen, der mir beim Anschieben hilft!“

Um 11 Uhr kam der Polizist wieder an dem Auto vorbei, das jetzt etwa hundert Meter von seinem früheren Platz entfernt parkte. Unter dem Scheibenwischer steckte ein neuer Zettel: „Wir haben den Wagen angeschoben. Es half nichts. Ich bin fortgegangen, um einen Automechaniker zu holen.“

Um 13.30 Uhr neue Runde des Polizisten. Der Wagen stand immer noch an seinem früheren Platz, nur der Zettel war neu: „Zu verkaufen! Angemessener Preis!“

„Ich würde ganz dringend ein großes Konversationslexikon brauchen“, stöhnte McTavish, „aber so ein umfangreiches, mehrbändiges Werk ist mir einfach zu teuer!“

„Ja“, schlug da McPherson seinem besten Freund vor, „geh doch einfach in die Staatsbibliothek und schreibe es ab!“

Der Meteorologe diktiert seiner Sekretärin den Wetterbericht für Sonntag: „Am Vormittag noch heiter, später bewölkt und schauerartige Regenfälle, die längere Zeit anhalten. Ein Ende der Niederschläge ist vorläufig noch nicht abzusehen...“

„Schade“, sagt die hübsche Sekretärin, „gerade am Sonntag wollte ich mit meinem Verlobten eine Wanderung machen.“

„Na schön“, meint da der Meteorologe gutmütig, „dann streichen Sie eben die Regenfälle.“

Er tobte vor Entrüstung: „Die Gasrechnung ist nicht bezahlt, beim Kaufmann haben wir Schulden, die Steuern sind fällig, ich kann mir keine Zigarre mehr leisten, und du, du kaufst dir einfach so ein billiges Fähnchen von einem Kostüm!“

Da bebte sie vor Empörung: „Billiges Fähnchen, sagst du? Es war absolut nicht billig!“

„Schrecklich, diese Affenhitze...“ Bollmanns Kollege wischt sich das schweißnasse Gesicht. — „Macht mir überhaupt nichts aus“, knurrt Bollmann. „Ich habe ein probates Mittel dagegen.“ — „Welches?“ — „Nun, ich denke nur an die Urlaubspläne meiner Frau mit all den dazugehörigen Strandanzügen, Cocktailkleidern, Schuhen und so weiter — und schon läuft es mir eiskalt den Rücken runter.“

Der Lehrling tritt seine neue Stelle an.

„Da bin ich, Chef!“ kräht er ungeniert, als er das Chefzimmer zur Vorstellung betritt.

„Junger Freund“, sagt der Chef etwas unangenehm berührt, „sagen Sie lieber ‚Herr Lehmann‘ zu mir.“

„Jawohl, lieber Herr Lehmann!“ ruft da der Lehrling fröhlich.

Mr. Brown führt einen Geschäftsfreund durch die Straßen von New York. Vor einem Schild mit der Aufschrift: „Parken bei einem Dollar Strafe verboten!“ bleibt der Geschäftsfreund stehen. „Ihr seid hier aber sehr billig“, sagt der Besucher. „Bei uns in Chicago kostet das fünf Dollar.“

„Bei uns früher auch“, meint Mr. Brown. „Doch da hat niemand an der Stelle geparkt.“

„Wenn Sie gleich am ersten Tag gestanden hätten, würden Sie mir viel Arbeit erspart haben!“ erklärte der Untersuchungsrichter.

„Ich sehe schon“, erwiderte der Angeklagte, „Sie und ich sind aus dem gleichen Holz gemacht; auch Sie können sich für das Arbeiten nicht sonderlich begeistern!“

Sie ging von Wirtshaus zu Wirtshaus und suchte ihren Mann.

Endlich fand sie ihn. Vor ihm stand ein volles Schnapsglas.

Energisch trat sie an den Tisch und trank den Schnaps aus. Dann verzog sie das Gesicht, schüttelte sich und sagte:

„Pfui, schmeckt das Zeug ekelhaft.“

„Na siehst du!“ lallte er. „Und du bildest dir immer ein, ich unterhalte mich, wenn ich nicht nach Hause komme.“



Der Reporter interviewte den berühmten Kriminalschriftsteller. „Und was halten Sie für Ihre raffinierteste Arbeit“, wollte er wissen.

Der Schriftsteller schmunzelte. „Meine letzte Steuererklärung“, sagte er.

„Die Uhr zeigt schon die neunte Stunde und noch keiner unserer Gäste ist erschienen. Wahrscheinlich habe ich die Einladung in babylonischer Keilschrift geschrieben.“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Magische Quadrate

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2				6				10			
3				7				11			
4				8				12			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
14				18				2	2		
15				1	1			23			
16				20				24			

Die Wörter sind so einzusetzen, daß Waagrecht und Senkrecht Wörter gleichlautender Bedeutung entstehen.

1 Teil eines Kfz, 2 Liliengewächs Afrikas, 3 bibl. Patriarch, 4 Turnsprung, 5 Gefäß, 6 Zeitrechnung, 7 Boot der Malaien, 8 röm. Fruchtbarkeits-, Herden- und Waldgott, 9 Schlusssatz (Tonk.), 10 Erbhof, 11 Dummkopf, 12 Wasservogel, 13 Fisch,

14 Ungeziefer, 15 arab. Stadt, 16 Kraftstoff, 17 Rasenspiel, 18 Holzblasinstrument, 19 Halbaffe, 20 Gegensatz von grob, 21 irischer Name des Staates Irland, 22 Abgott, 23 weibl. Vorname (volkstüml.), 24 altes Längenmaß.

Gend.-Rayonsinspektor
Walter Unger,
Gend.-Posten Eibiswald,
Steiermark

„Ach“, seufzte die sehr romantisch veranlagte Frau Semmelfleck beim Kaffeekränzchen, „das Leben ist doch voller Geheimnisse...“ — „So“, erkundigte sich da Frau Siedezahn ganz neugierig, „wissen Sie wieder ein neues?“

„Nun, wie hat dir gestern die Uraufführung im Theater gefallen?“

„Gar nicht! Das ist ein wenig lebenswahres Stück. Zwischen dem ersten und dem zweiten Akt soll ein Vierteljahr liegen, und sie trägt immer noch dasselbe Kleid!“

„Was, Herr Graf, Sie essen ja einen Hundekuchen“

„Richtig“, stöhnt Graf Bobby, „aber was soll ich denn machen? Der Arzt hat mir doch tierische Kost verordnet...“

Zwei Freundinnen unterhalten sich über ihre Freunde. „Hat dein Eduard eigentlich feste Absichten?“ fragt die eine.

„Das will ich meinen!“ erwidert die andere. „Ich weiß nur noch nicht, wie ich sie ihm beibringen soll.“

„Sage mir, was du liest, und ich will dir sagen, was du bist.“

„Ich lese Homer, Plato, Sokrates, Nietzsche, Goethe...“

„Da bist du ein frecher Lügner.“

Sie schluchzt: „Du liebst mich nicht mehr. Du ignorierst mich!“

Er sah von seiner Zeitung auf. „Das stimmt nicht! Aber meine Einkommensverhältnisse erlauben es mir nicht, dich jedes Mal, wenn du weinst, zu fragen, was du haben möchtest.“

Sie „Zwischen uns ist es aus. Du siehst mich nie mehr wieder.“

Er: „Und was ist mit all den Sachen, die ich dir geschenkt habe?“

Sie: „Die siehst du auch nie mehr wieder.“

Eine Dame kommt zu spät ins Konzert. Der berühmte Pianist hat bereits mit seinem Spiel begonnen. Die Dame nimmt leise ihren Sitzplatz ein und fragt flüsternd ihren Nachbarn: „Können Sie mir sagen, was er spielt?“

„Klavier!“ flüstert der Herr zurück.



... daß man die Länder Südamerikas mit spanisch sprechender Bevölkerung „Ibero-Amerika“ nennt.

... daß der Yukon durch Alaska fließt.

... daß ein Orchester ein automatisches Musikinstrument mit orchesterähnlichem Klang ist.

... daß die Silbe Kur in Worten wie Kurfürst wählen (küren, kieseln) bedeutet; ein Fürst, der das Recht hatte, den König zu wählen.

... daß man Wasser mit geringem Kalkgehalt (Regenwasser) weiches Wasser nennt.

... daß die Doggerbank die größte Sandbank der Nordsee ist.

... daß ein Körper, dessen Oberfläche aus zwölf Fünfecken gebildet wird, ein Pentagondodekaeder ist.

... daß man eine Kunstrichtung, die nach der Wiedergabe der äußeren Erscheinung des Objektes strebt, mit Impressionismus bezeichnet.

... daß der Weltpostverein 1874 in Bern gegründet wurde.

... daß Harun al Raschid im 8. Jahrhundert in Bagdad regierte.

Auflösung der Rätsel aus der April-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Busssole. 2. „Gottes-herrschaft“ — ein von Priestern regierter Staat. 3. „Der Erwachte“. 4. Aus drei Teilen Salzsäure und einem Teil Salpetersäure. 5. Der griechische Philosoph Sokrates. 6. Karl Friedrich Gauß. 7. Den Sauerstoffverbrauch des Menschen in der Ruhe, gemessen bei nüchternem Magen. 8. Vaduz. 9. Die Anziehungskraft des Mondes. 10. Der Schweizer Physiker August Piccard mit seinem Begleiter Ing. Kipfer am 27. Mai 1931 im Ballon mit druckfester Gondel in Kugelgestalt. 11. Der Schweizer Henri Dunant. 12. Wolfgang Amadeus Mozart. 13. Der Amerikaner T. A. Edison. 14. Am 10. November 1759. 15. George Washington. 16. Zacharias Jansen (1590). 17. In Eger. 18. Lissabon. 19. Bakterien. 20. Steindruck.

Wie ergänze ich's? Arabien, 3 Millionen Quadratkilometer.

Wer war das? Fridtjof Nansen (1861 bis 1930).

Denksport. Die sechs Motorradfahrer starten gleichzeitig. Nach 60 Kilometer sind die Tanks der Maschinen leer. Sie werden mit den Kanistern des ersten Fahrers wieder gefüllt. Dieser erste Fahrer kehrt zum Ausgangspunkt der Fahrt zurück, während die übrigen fünf weiterfahren, dem Ziel entgegen. Wiederum, nach 60 Kilometer, brauchen die Tanks eine neue Füllung. Der zweite Fahrer opfert seine Kanister, füllt einen davon in seine eigene Maschine, vier weitere in die vier Maschinen seiner Kameraden, behält einen als Reserve und kehrt nach Hause zurück. Die übrigen vier Fahrer setzen ihre Reise fort. Nach wiederum 60 Kilometer werden die Kanisterreserven des dritten Fahrers herangezogen, der nach Füllung seiner Maschine zwei gefüllte Kanister mit auf die Heimfahrt nimmt. Und so geht das singemäßig weiter. Ans Ziel kommt nur ein einziger Fahrer, und er überbringt die Botschaft. Alle anderen Fahrer kehren etappenweise nach Hause zurück.

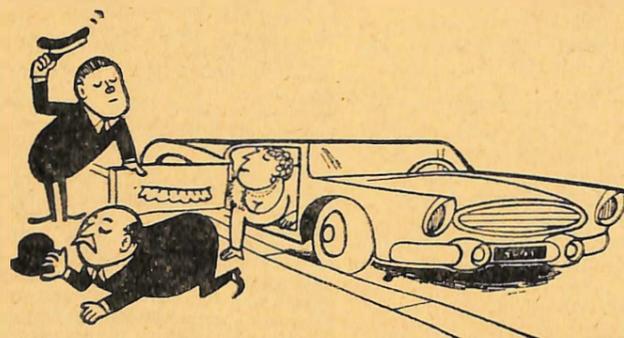
Photoquiz. Versailles. Geographisches Kammrätsel. 1. Meran. 2. Nauen. 3. Barby. 4. Aarau. 5. Carpi. 1. Waagrecht; Mont Blanc.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Bon. 4. Nabe. 8. Pan. 10. Simulation. 14. k. o. 15. Ei. 16. OP. 18. Nie. 22. Ego. 24. A. T. 25. Agadir. 29. AK. 30. Thur. 32. Ni. 33. Iglu. 35. Harz. 36. NL. 37. Tram. 38. E. K. 39. Thalia. 42. Te. 43. Mal. 45. San. 46. i. R. 48. Ne. 50. Pi. 51. Klagemauer. 55. Ala. 56. Oase. 57. Ger.

Senkrecht: 2. Os. 3. Nike. 4. Nu. 5. Ale. 6. Bai. 7. Et. 8. Pope. 9. An. 11. Mo. 12. Io. 13. Anathema. 17. Dokument. 19. Ithaka. 20. Ag. 21. Ai. 23. Galata. 25. Arzt. 26. Anna. 27. Dill. 28. Rita. 31. Ur. 34. Gr. 40. He. 41. Ik. 44. Lila. 45. Sieg. 47. Ra. 48. Nea. 49. Ems. 50. Pu. 51. Kl. 52. Go. 53. AE. 54. Re.



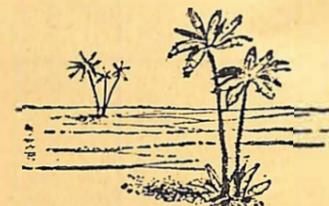
„Was heißt, Sie wollen essen? Sehen Sie nicht, daß Fernsehen ist?“



Modern Time



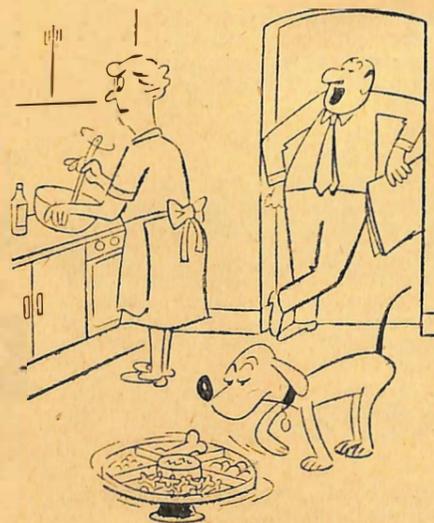
Vielleicht doch nicht der richtige Schutzhund?



„Hast du keinen Aschenbecher?“



„Er ist den anderen weit voraus: Er schreibt schon seine Memoiren!“



„Findest du nicht, daß du ihn ein wenig verwöhnst?“



AUS DER Arbeit

DER

GENDARMERIE



NIEDERÖSTERREICH

Korneuburg: Selbstverbrennung! Dieser makabre Begriff geistert in jüngster Zeit fast täglich durch die Weltpresse, auf allen Wellenlängen durch den Äther, verschafft Schlagzeilen und löst erregte und heftige Diskussionen aus.

Hier aber soll nicht polemisiert, nicht über Sinn oder Unsinn solcher Aktionen geurteilt, keine Personen verherrlicht, sondern lediglich ein Kriminalfall geschildert werden, der sich in Niederösterreich ereignete.

Am 26. Februar 1969, gegen 20.10 Uhr, wurde der Bürgermeister Johann Döttl, 59, aus Haselbach, während einer Besprechung mit dem Gemeindegeschäftsführer und dem Kasserverwalter in der Gemeindekanzlei in Haselbach, Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, durch einen von außen abgegebenen Schuß aus einem Schrotgewehr schwer verletzt.

Der Täter schaltete kurz vorher durch Entfernen der Sicherungen die Straßenbeleuchtung ab und schoß unmittelbar darauf durch die Fensterscheiben des geschlossenen Doppelfensters auf den beim Schreibtisch sitzenden Bürgermeister. Die beiden anderen Gemeindefunktionäre blieben unverletzt. Der Mordanschlag galt offensichtlich nur dem Gemeindeoberhaupt.

Kurz nach diesem Anschlag, um zirka 20.30 Uhr, wurde auf der Rückseite der Ortschaft Haselbach ein Scheunenbrand entdeckt. Auffallenderweise handelte es sich um ein Objekt des bedauernswerten Opfers des Attentates.

Im Zuge der Ermittlungen — bei der Aufarbeitung des Komplexes Opfer-Täter-Beziehungen — wurde festgestellt, daß Bürgermeister Döttl sehr beliebt war, er wurde durch 31 Jahre immer wieder gewählt und hatte eigentlich nur einen Konkurrenten, den 57jährigen ehemaligen Vizebürgermeister Franz Buxbaum.

Des Mordanschlages entfernt verdächtig waren wohl auch einige andere Personen, das angebotene Alibi jedoch war in keinem dieser Fälle zu erschüttern.

Am Abend der Tat wurde vom Österreichischen Rundfunk das Fußballspiel Rapid-Wien gegen Manchester-United übertragen. Im Gasthaus drängte man sich vor dem Fernsehschirm und auch jene Bewohner, die selbst ein TV-Gerät ihr eigen nennen, hatten Gäste, eine Tatsache, die sowohl dem Täter — die Gassen und Plätze der Ortschaft waren menschenleer — als auch den erhebenden Organen sehr zustatten kam. Solche und ähnliche, von einer breiten Masse der Bevölkerung wahrgenommenen, längere Zeit in Erinnerung bleibende Ereignisse erleichtern natürlich Alibiüberprüfungen wesentlich.

Der Kreis der Verdächtigen wurde immer kleiner. Jeder hatte mehrere Zeugen, die in der Lage waren zu bestätigen, daß er zur Tatzeit vor dem Bildschirm saß.

Schließlich blieb nur noch Franz Buxbaum übrig. Er schien verschwunden und war in der Ortschaft Haselbach nicht zu finden. Es lag nun auf der Hand, daß zwischen Mordanschlag, Brandausbruch und dem Verschwinden Buxbaums ein Zusammenhang bestehen müsse. Die Aufräumarbeiten am Brandplatze wurden intensiviert und auf die mögliche Auffindung einer Leiche oder von Leichteilen ausgerichtet.

Tags darauf hatte man Gewißheit: Unter dem Brandschutt lag das Schrotgewehr und die verkohlte Leiche Franz Buxbaums.

Die Verletzungen, die sich Buxbaum durch einen Schrotschuß zugefügt hatte waren nicht absolut tödlich. Dies beweist das Obduktionsergebnis. In der Lunge fand sich reichlich Kohlendioxidgas. Buxbaum ist bei lebendem Leibe verbrannt.

Da die Scheune knapp nach dem festgestellten Brandausbruch in ihrem ganzen Umfang hell brannte, dürfte ein Zündmittel verwendet worden sein. Ein diesbezügliches Sachverständigengutachten steht noch aus.

Was war das Motiv?

Buxbaum konnte als Vizebürgermeister den weitaus be-

liebteren Döttl nie aus seinem Amte verdrängen; seither opponierte er gegen jeden Gemeinderatsbeschuß.

Bürgermeister Döttl war Obmann der sogenannten Wassergenossenschaft (ein Wasserleitungsprojekt), jener Einrichtung, die Buxbaum ein Dorn im Auge war, da er stets die Ansicht vertrat, man hätte mit den vorhandenen Brunnen das Auslangen gefunden.

Last not least mit ein schwerwiegender Grund: Buxbaum war Kassenverwalter der von ihm verhaßten Wassergenossenschaft und konnte einen Abgang von zirka 6000 S nicht erklären. Er wurde zur Rückzahlung verpflichtet. Absichtliche Manipulationen wurden zwar nicht angenommen; eher Unfähigkeit oder Schlamperei zugebilligt.

Der Vater Buxbaums hat im Jahr 1930 auch durch Selbstmord geendet. Eine nun schon sehr betagte Selbsterleibung glaubt zu wissen, daß damals dieser Selbstentlebung gleichfalls eine Schießerei durch ein geschlossenes Fenster, allerdings auf einen Nebenbuhler in amourosöser Hinsicht, voranging. Amtliche Aufzeichnungen aus dieser Zeit existieren nach den letzten Kriegereignissen darüber nicht mehr.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, daß zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Zeilen — also nun fast vier Wochen nach der Tat — Bürgermeister Döttl noch immer mit dem Tode ringt. Er hat das Bewußtsein bisher nicht wiedererlangt. Eine Aufzählung läßt den Grad der Verletzungen erkennen: Einschußöffnungen mit Gehirnaustritt an drei Stellen, insgesamt neun Einschüsse im Bereiche des Schädels, in die Oberlippe ist ein Filzstück (vermutlich das Deckblatt der Patrone) eingedrungen, beide Nasenflügel gequetscht. Es erübrigt sich auf die Überlebenschancen einzugehen.

Am Rande noch ein interessantes Detail, welches sehr markant und bezeichnend für die überwiegend ländliche Bevölkerung ist:

Auf die Hilferufe der beiden Gemeindefunktionäre eilte ein Landwirt in das Gemeindegasthaus, um telefonisch die Gendarmerie herbeizurufen. Keiner der zahlreichen Anwesenden erinnerte sich an die Rufnummer des Gendarmeriepostens, wohl aber waren viele in der Lage die Telefonnummer eines Tierarztes in Stockerau auf Anhieb zu nennen. Der Veterinär wurde schließlich um Verständigung des Postens bemüht.

In Haselbach gab es seit dem Jahr 1954 vier Brandlegungen, die nicht geklärt werden konnten. Zu zwei Fäl-


desserta
 VOM GUTEN DAS BESTE
KÄSE SPEZIALITÄTEN

len stand Franz Buxbaum in einem solchen Verhältnis, daß seine Täterschaft nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Beweise reichten jedoch nicht aus.

Obwohl es recht billig wäre, ihm nun nach seinem Tode diese Brandlegungen anzulasten, erblickt man sie andersseits doch in einem anderen Licht.

Das Verdienst um die restlose Klärung der geschilderten Vorfälle in Haselbach wird von Sonderheit in Motiv, Tatausführung und Art der Selbstentlebung überschattet. Die Erhebungen wurden von Gend.-Kontrollinspektor Johann Hajny und Gend.-Bezirksinspektor Eduard Ruso der Gendarmerieerhebungsabteilung, sowie Gend.-Bezirksinspektor Franz Halla und Gend.-Bezirksinspektor Karl Haberhauer des Bezirksgendarmeriekommandobereiches Korneuburg geführt. Die zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen koordinierten Gend.-Oberstleutnant Johann Schachner und Gend.-Oberleutnant Alfons Traninger.

KÄRNTEN

Völkermarkt: Noch ist uns allen der brutale Mord an dem 82jährigen Dechant von Klein-Mariazell, Bezirk Baden, in frischer Erinnerung. Kein Wunder also, daß sich die Kunde, der Pfarrerermörder Viktor Pitschko sei am 23. März 1969 gegen 23 Uhr mit seinem Zellengenossen Willibald Wolf aus dem Gefangenenhaus des Kreisgerichtes Wiener Neustadt ausgebrochen, wie ein Lauffeuer verbreitete und alles mobilisierte, um diese gemeingefährlichen Burschen so schnell als möglich wieder in sichere Verwahrung zu bringen.

Wie später bekannt wurde, bahnten sich die beiden Untersuchungshäftlinge mit einer aus einem Tafelmesser hergestellten provisorischen Säge und einem Seil, das aus Matratzenradl gefertigt wurde, den Weg in die Freiheit. Dem Kerkerzwang entronnen, wurde die erste Nacht in einem Heuschaber auf freiem Felde zugebracht und natürlich rege für die Zukunft geplant. Nachdem aus Bösem immer wieder Böses geboren wird, folgte dem Ausbruch wie üblich eine Reihe von Straftaten, die der persönlichen Versorgung der Ausbrecher und der Beschaffung von Fahrmitteln für die weitere Flucht dienten. So wurde in Traiskirchen ein Pkw aufgebrochen und nach kurzem Gebrauch in der Neunkirchner Allee beschädigt zurückgelassen, in Neunkirchen in ein Lebensmittelgeschäft eingebrochen und anschließend ein weiterer Pkw gestohlen, mit dem die Flucht bis nach Kärnten fortgesetzt wurde. Der Diebstahl eines Mopeds ergänzte das Sündenregister der beiden Flüchtigen.

Obwohl die Fahndung auf Hochtouren lief, vermochten sich die beiden Ausbrecher, tagsüber meistens in Wäldern versteckt, dem Zugriff der Exekutive zu entziehen. Doch wie lange?

Nach einer persönlichen Meinungsverschiedenheit trennten sich Pitschko und Wolf am 28. März 1969 und gingen eigene Wege.

Während Pitschko am 30. März 1969 von Organen der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in der Wohnung eines jugoslawischen Gastarbeiters in Klagenfurt verhaftet werden konnte, vermochte sich Wolf noch für kurze Zeit die Freiheit erhalten, er trieb sich im Raume Völkermarkt umher und beging dort eine Reihe kleinerer Diebstähle.

Am 2. April 1969 schloß sich auch hinter Willibald Wolf wieder das Gefängnis. Er wurde nach einer aufregenden Verfolgungsjagd, während der ihn erst ein Warnschuß von der Ausweglosigkeit seiner Situation überzeugen mußte, von Gend.-Revierinspektor Alfred Ehardt, dienstführender Beamter (F) am Gendarmerieposten Eberndorf, sowie Gend.-Rayonsinspektor Franz Trattler, Gend.-Rayonsinspektor Johann Genduth und Gendarm Helmut Kritzer, alle eingeteilte Beamte des Gendarmeriepostens Völkermarkt, eingekreist und schließlich verhaftet.

Es flieht sich also doch nicht leicht in Österreich.

Evoboy-Filtergeräte

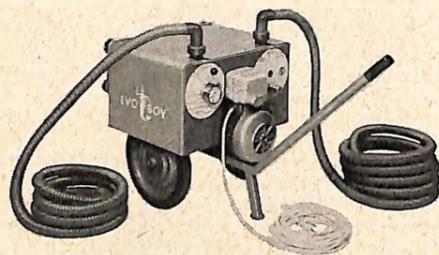
Die österreichische Firma Ernst Vogel, Stockerau, erzeugt Filtergeräte, die dem Besitzer eines privaten

KRISTALLKLARES WASSER MIT EVOBOY-FILTERGERÄTEN



In diversen Größen für Ihren Swimming-pool.
Tragbar, fahrbar oder stationär.

Komplettes Gerät: Pumpe, Sieb, Filter, Saug- und Druckschlauch, Schlammliift, Skimmer (Oberflächenreiniger), Laugenbeimischer, Kolomet-Wassertester, Motorschutz-Handschar mit 15 m Kabel und Schukostecker



MODERNE PUMPEN ERNST VOGEL

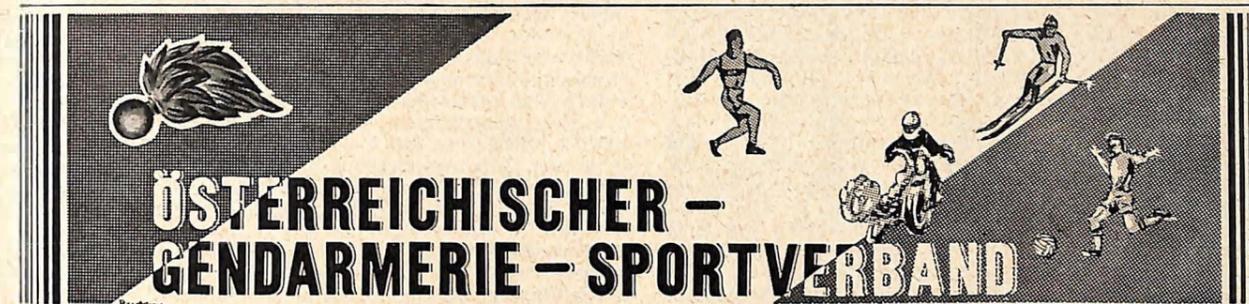
2000 STOCKERAU Prager Straße 6 Tel. 02266/25 61	1041 WIEN IV Wiedner Hauptstr. 23-25 Tel. 0222/65 86 61	4601 WELS Kaiser-Josef-Platz 48 Tel. 07242/72 51, 72 52
---	---	---

Schwimmbades die Reinhaltung des Wassers zu relativ geringen Kosten ermöglichen.

Die Evoboy-Filtergeräte bestehen im wesentlichen aus einem reichlich bemessenen Patronenfilter aus Zellulose-Patronen, einer verstopfungsfreien Kanalradpumpe mit Elektromotor, dem leicht zu reinigenden Grobsieb und den Zusatzgeräten für Oberflächen- und Bodenabsaugung. Evoboy-Filtergeräte sind fahrbar oder tragbar, können aber auch für stationären Einbau geliefert werden. Die Funktion ist verblüffend einfach, denn es ist nur ein einziger Steuerhebel für die Wahl der gewünschten Arbeitsfunktion zu betätigen. Fehlschaltungen sind daher ausgeschlossen.

Das Filtergerät wird vor der ersten Inbetriebsetzung mit Wasser gefüllt und ist sofort nach Einhängen des Saug- und des Druckschlauches in den Swimming-pool betriebsbereit. Durch eine besondere Einrichtung im Siebtopf, in dem sich das Grobsieb befindet, ist das Gerät selbstansaugend, so daß auch bei wechselweiser Benützung der Zusatzgeräte der Evoboy nicht neuerlich mit Wasser gefüllt werden muß. Bei normaler Betriebsstellung „Filtern“ wird das Wasser von der Pumpe über das Grobsieb angesaugt und über das Patronenfilter in den Swimming-pool zurückgepumpt. Die verlegten Filterpatronen werden bei Stellung „Filter reinigen“ rückgespült, wobei natürlich der Druckschlauch nicht in den Swimming-pool zurückführt. Besonders praktisch ist beim Evoboy auch die Möglichkeit, das Becken zu entleeren oder aus anderen Behältern Wasser zu pumpen, ohne die Filter zu belasten. Dazu dient die Stellung „Pumpen“.

Zum Absaugen des Bodenschlammes dient ein fahr- und lenkbarer Schlammliift mit dreiteiliger Stange. Zur Absaugung des schwimmenden Schmutzes von der Oberfläche dient ein Skimmer, der auf der Oberfläche schwimmt. Mitgeliefert wird mit jedem Evoboy ein Chlor-Testgerät „Kolomet X 15“ und eine ausführliche Beschreibung der chemischen Behandlung des Badewassers. Evoboy's werden für Beckengrößen bis 80 cbm Wasserinhalt geliefert.



GSV Steiermark: Jahreshauptversammlung 1969

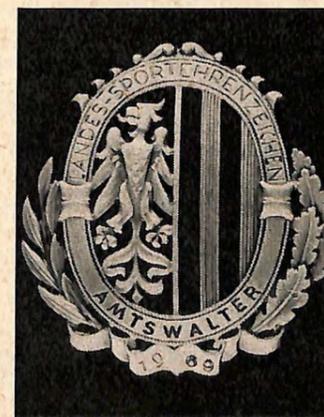
Von Gend.-Bezirksinspektor ALOIS GAISCH, Graz

Am 31. März 1969 hielt der GSV Steiermark beim Landesgendarmeriekommando in Graz die Jahreshauptversammlung 1969 ab. Die wichtigsten Aufgaben dieser Hauptversammlung waren eine gründliche Information der erschienenen Mitglieder über das Vereinsgeschehen und ihre Mitwirkung bei der Beschlußfassung: Ein umfassender Tätigkeitsbericht sollte die Erfolge im abgelaufenen Vereinsjahr aufzeigen und Einblick in die Planung für die Zukunft geben, ein detaillierter Kassenbericht sollte die Vermögenslage des Vereins beleuchten, und auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge sollten die Funktionäre für das Vereinsjahr 1969/70 gewählt werden.

Der Jahreshauptversammlung ging eine Arbeitsbesprechung voran, die den Vormittag ausfüllte. Dazu hatten sich die Leiter der zahlreichen Sektionen, die Sportwarte und Trainer des GSV Steiermark eingefunden. Schon seit vielen Jahren sind diese Arbeitsbesprechungen Grundsteine für die ersprißliche Zusammenarbeit der Sektionen mit der Vereinsleitung: Nur durch gemeinsames Planen ist es möglich, die manchmal divergierenden Interessen aufeinander abzustimmen und das für das Gemeinwohl Günstigste herauszuholen.

Hohe Auszeichnung für Gend.-Major Kaßmannhuber und Prov. Gend. Josef Loidl

Die oberösterreichische Landesregierung hat mit Beschluß vom 22. März 1969 dem Obmann des GSV Oberösterreich Gend.-Major Alfons Kaßmannhuber für hervorragende Verdienste um das oberösterreichische Sportwesen



Das oberösterreichische Landessportehrenzeichen

und dem PGend. Josef Loidl des GSV Oberösterreich für hervorragende Leistungen als Spitzensportler auf nationaler und internationaler Ebene das Landessportehrenzeichen in Silber verliehen.

Den Auszeichnungen wurde das Ehrenzeichen am 22. März 1969 vom Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Gleißner persönlich überreicht.

Die Verbandsleitung des ÖGSV gratuliert im Namen aller Gendarmeriesportler.

GObstlt. Adolf Schantin begrüßte die Funktionäre im Namen des erkrankten Landesgendarmeriekommandanten und Obmannes des GSV Steiermark. Mit Befriedigung nahm er die Erfolgsberichte der Sektionsvertreter zur Kenntnis, aus denen eine zunehmende Aktivität der Sektionsmitglieder in allen Sportzweigen zu erkennen war: Die vielen Erfolge in den einzelnen Spezialdisziplinen sind Früchte des stetig vorangetriebenen allgemeinen Körpertrainings, an dem sich immer mehr Gendarmeriebeamte aller Altersgruppen interessiert zeigen. Die Sektionsleiter, Sportwarte und Trainer bewiesen ihr eifriges Bemühen für das Gedeihen des Vereines auch durch eine Reihe wertvoller Vorschläge, die einmal mehr die Tatsache vor Augen führten, daß noch viel für den Ausbau des Sportes in der Gendarmerie zu tun übrig bleibt!

Der Geschäftsführende Obmann GObstlt. Schantin dankte den Funktionären für ihre mit Begeisterung und Zielstrebigkeit geleistete Arbeit und ersuchte sie, seine Anerkennung allen Sektionsmitgliedern zu übermitteln, die durch ihre Erfolge für den GSV Steiermark gewirkt hatten oder sonst als eifrige Verfechter eines Sportzweiges in Erscheinung getreten waren. Seinem Lob über das beispielgebende Wirken der Sektionen als Außenstellen des Vereines schloß er den eindringlichen Appell an, auch in Zukunft in den Bemühungen nicht nachzulassen und als ständiges Ziel eine noch größere Breitenwirkung anzustreben: Jeder Gendarmeriebeamte sollte zu einer seinem Alter und seinen persönlichen Anlagen entsprechenden Sportart finden! In Verfolgung dieses Zieles versprach der Geschäftsführende Obmann den Sektionen seine volle Unterstützung.

Am Nachmittag rollte die Hauptversammlung vor 60 Vereinsmitgliedern programmgemäß ab. GObstlt. Schantin überbrachte die Grüße des Landesgendarmeriekommandanten und holte dann zu einem umfassenden Tätigkeitsbericht aus, in dem er die Erfolge der Sportler des GSV Steiermark — sowohl bei Beschickungen als auch bei selbst organisierten Veranstaltungen — gebührend würdigte. Dem Bericht war zu entnehmen, daß mit dem Zuwachs an Sektionen und aktiven Sportlern die Aufgabengebiete weitaus größer geworden sind, so daß die Funktionäre im kommenden Vereinsjahr mit einem noch größeren Arbeitsaufwand rechnen müssen. Die größere Zahl der aktiven Sportler hat aber auch zu einem unwahrscheinlichen Anstieg an Erfolgen geführt und den Ruf des GSV Steiermark noch weiter gefestigt. Aus den berichteten Erfolgen seien hier der Kürze wegen nur die wichtigsten erwähnt: Inland- und Auslandsiege der nunmehr schon weit über die Grenzen bekannten Skiläufer des GSV Steiermark Recher, Schaller und Schelch; die Erringung des Europameistertitels im Eis-Weitschießen durch GRI Ernest Schablaß; die Erringung des Weltmeistertitels im Rettungsschwimmen durch Gendarm Alois Ernst; Siege und Spitzenplacierungen in allen Sportarten bei den Gendarmerie-Bundesmeisterschaften; Einzel- und Mannschaftssieg bei den Polizei-Fünfkampfmeisterschaften; Staffelsiege bei Rettungsschwimmermeisterschaften.

GObstlt. Schantin dankte allen aktiven Sportlern für ihren bedingungslosen Einsatz, den Funktionären für ihre oft aufreibende Arbeit und allen Vereinsmitgliedern für die bewiesene Treue: Nur durch das Zusammenwirken aller konnten diese hervorragenden Erfolge erzielt wer-

den, auf die jeder Angehörige des GSV Steiermark mit Stolz zurückblicken kann! Seiner Bitte, dem Verein auch in Zukunft die Treue zu halten, schloß der Geschäftsführende Obmann eine Vorschau auf die kommenden Aufgaben an, die Sportler und Funktionäre im neuen Vereinsjahr wiederum voll in Anspruch nehmen werden!

Es folgte dann der Bericht der Rechnungsprüfer, die auf Grund der vorhandenen Belege den Nachweis lieferten, daß die Vereinskasse sparsam und zweckgebunden geführt wurde, wobei den aktiven Sportlern die größtmögliche Unterstützung zuteil wurde. Die Geldgebarung wurde in Ordnung befunden, weshalb dem Kassier mit einstimmigem Beschluß die Entlastung erteilt werden konnte.

Die Wahl der Funktionäre für das Vereinsjahr 1969/70

1. Landesskimeisterschaft des GSV Tirol

Von Gend.-Rittmeister **FRIEDRICH FUHRMANN**, Obmann des GSV Tirol

Nach der Gründung des GSV Tirol hatten die Tiroler Gendarmen heuer erstmalig die Gelegenheit, ihr skifahrisches Können bei einer Landesmeisterschaft unter Beweis zu stellen.

In diesem Winter wurden in allen Bezirken des Landes Skimeisterschaften durchgeführt, die als Ausscheidungs-



Der Landesskimeisterkommandant Gend.-Oberst Wayda überreicht den Ehrenpreis des Landeshauptmannes von Tirol

rennen für die Landesmeisterschaft gewertet wurden. Die breite Basis und das große Interesse für den Skilauf unter den Tiroler Gendarmen beweist die Tatsache, daß an den Bezirksskimeisterschaften 1969 nahezu 50 Prozent des Personalstandes des Landesskimeisterkommandos teilnahmen. Zur Landesmeisterschaft waren die drei Bestplatzierten jeder Klasse (Allgemeine Klasse, Altersklasse I bis III) und jedes Bezirks startberechtigt.

Unter dem Ehrenschild des Landesskimeisterkommandanten und Ehrenobmannes des GSV Tirol GObst. Egon Wayda wurde am 12. März 1969 die 1. Landesskimeisterschaft des GSV Tirol auf dem Sattelberg in Gries am Brenner abgehalten; bei dieser ersten Veranstaltung des GSV Tirol gelangte ein Riesentorlauf zur Austragung. 116 Gendarmen gaben ihre Nennungen ab. Nach den sonnigen Tagen vor dem Rennen herrschte am Veranstaltungstag etwas kühleres Wetter; der Himmel war größtenteils bedeckt. Eine harte Piste schuf für alle Rennläufer annähernd gleiche äußere Bedingungen.

Der Skiklub Gries am Brenner mit dem Präsidenten Weidinger und dem Obmann Niederkofler übernahm die sportliche Leitung und Durchführung des Rennens. Franz Aigner setzte einen technisch anspruchsvollen Kurs, der einen echten Leistungsvergleich der Rennläufer zuließ. Ein bewährtes Kampfrichtersteam sorgte für die mustergültige Abwicklung des Rennens.

Obwohl sich der Kurs in der Nähe der Bergstation des Sattelberg-Sesselliftes befand, säumten interessierte Zuschauer den Pistenrand. Besonders erfreut waren die Gendarmen, daß der Landesskimeisterkommandant GObst. Wayda das Rennen vom ersten bis zum letzten Läufer mit großer Aufmerksamkeit verfolgte. Mancher aussichts-

leitete GBI Karl Gollowitsch des Bezirksgendarmeriekommandos Fürstfeld. Er verlas den eingegangenen Wahlvorschlag. In einer Abstimmung entschieden sich alle anwesenden Vereinsmitglieder für eine Wahl en bloc. Diese lieferte den bisherigen Funktionären einen überwältigenden Vertrauensbeweis: sie wurden für das Vereinsjahr 1969/70 wiedergewählt! Dazu wurde GObst. Josef Stockreiter der Gendarmerieschulabteilung als 2. Stellvertreter des Geschäftsführenden Obmannes neu bestellt.

Den Schlußworten des Wahlleiters, der den alten Funktionären für ihre erfolgreiche Arbeit dankte und der neuen Vereinsleitung ein ersprießliches Wirken wünschte, schließen sich alle steirischen Gendarmeriebeamten mit ihrem Wahlspruch an: Auf zu neuen Taten!

reiche Kandidat für einen guten Platz begrub seine Chance durch einen Sturz. Das Rennen verlief unfallsfrei. Wohl hatte der Bergrettungsdienst während des Rennens einen schwer verletzten Zuschauer zu versorgen. Zum Abtransport wurde der Flugrettungsdienst herbeigerufen. Wenige Minuten später landete GKI Bodem mit dem Flugzeug in der Nähe der Sattelbergalm. Der Pilot war nicht wenig erstaunt und freudig überrascht, als er auf dem hochgelegenen Landeplatz vom Landesskimeisterkommandanten GObst. Wayda begrüßt wurde. Nach der Verladung des Verletzten ging es auf kürzestem Weg ins Krankenhaus nach Innsbruck.

Am Nachmittag fand im Gasthaus „Intertouring“ in Gries am Brenner die Siegerehrung und Preisverteilung statt. Der geschäftsführende Obmann des GSV Tirol GRtm. Friedrich Fuhrmann konnte den Landesskimeisterkommandanten GObst. Wayda, den Bürgermeister Strickner von Gries, den Präsidenten Weidinger und den Obmann Niederkofler vom SC Gries, den Kommandanten der Erhebungsabteilung GMjr. Sams, den Alpinreferenten des Landesskimeisterkommandos GObst. Pöllmann, die Personalvertretung sowie weitere Gäste und die zahlreich erschienenen Gendarmen aus allen Landesteilen begrüßen. GRtm. Fuhrmann dankte vor allem dem Landesskimeisterkommandanten für seine großzügige Unterstützung, wodurch die Durchführung der Veranstaltung in diesem Rahmen ermöglicht wurde. Weiters sprach er der Sattelberg-Lift-AG, den Spendern der Ehrenpreise sowie allen Freunden, Helfern und Gönnern des GSV Tirol seinen besonderen Dank aus. Anschließend brachte Bürgermeister Strickner seine Freude zum Ausdruck, daß für die Abhaltung der 1. Landesskimeisterschaft des GSV Tirol Gries am Brenner ausersehen wurde.

Landesskimeisterkommandant GObst. Wayda führte in seiner Rede aus, daß er von der großen Begeisterung seiner Gendarmen für den Skilauf sehr beeindruckt sei und daß er dem GSV Tirol auch in der Zukunft seine volle Unterstützung zuteil werden lasse.

Im Anschluß daran nahm der Landesskimeisterkom-

Frühlingszauber

Leise Lüfte mit Blütenstaub weh'n,
Vieltausend Summen und leises Brummen.
Immen an Kelchen und Knospen sich dreh'n,
Blütenstaub haschen und Süßigkeit naschen.

Gräser in linden Winden sich wiegen,
Munteres Springen, jauchzendes Singen.
Vögel nach Wiesen und Dächern hin zieh'n,
Neststatt behüten und Leben erbrüten.

Leuchtende Strahlen über hellstem Grün
Fleißig sich regen, hurtig sich dreh'n.
Menschen an Scholle und Feldern sich mü'h'n,
Äcker besäen und Ernte erfleh'n.

S. Schäffer-Krainer

mandant die Siegerehrung vor und überreichte wertvolle Ehrenpreise an die Rennläufer.

Landessieger der 1. Landesskimeisterschaft des GSV Tirol wurde mit der Tagesbestzeit Gendarm Kurt Jenni vom Gendarmerieposten Gries am Brenner; er gewann

Vom Fachmann in der Praxis getestet Agfacolor CNS

Mit Color-Negativfilmen habe ich eigentlich weniger zu tun. Im Beruf arbeite ich in Schwarzweiß, privat gehört meine Liebe dem Farbdi. Allerdings kommen häufig Besitzer von Colorbildern zu mir und möchten Beurteilungen dazu über mögliche oder vorhandene Fehler haben. Außerdem gibt es im Laufe eines Jahres doch unabwendbare Gelegenheiten, wo man so aus Gefälligkeit (Hochzeiten und ähnliches) auch Color-Negativfilme verarbeiten muß. Soweit also zunächst meine Einstellung zu diesem Material überhaupt. Als vor kurzem der CNS-Color-Negativfilm von Agfa kam, mußte ich ihn beruflich — und weil eben alles Neue interessant ist (worüber sollte man sonst lästern können!) — erproben, testen, wie es so schön heißt. Nichts wurde ihm dabei geschenkt, bunte Farbpaletten in Form von Blumenbeeten — im Gegenlicht natürlich, damit Kantenüberstrahlungen und Schattenflächen beurteilt werden können —, ferner farbige Plakatwände, teils in praller Sonne, teils im tiefen Schatten (und das auf einer Aufnahme!), waren nur einige der Quälereien, für die ich in Fachkreisen nicht unbekannt bin. Und natürlich wurden durch Filter in Verbindung mit einem Farbtemperaturmeßgerät verschiedenste „Breitengrade“ und Lichtsituationen vorgetäuscht, von praller Mittagssonne in 4000 m Höhe bis zum Sonnenuntergang im Flachland — man möchte ja wissen, was so drinnen steckt in einer neuen Emulsion. Es ist selten, daß sich bei solchen Tests keine Mängel ergeben, über die man dann etwas sagen könnte, aber hier trifft das voll zu. Nicht einmal bei Schwarzweißvergrößerungen von diesem Material gibt es daran an Kantenschärfe und Korn etwas auszusetzen. Immerhin brauche ich auch solche Bilder manchmal. Die Farbpapierbilder nach CNS-Negativen sind (auf Agfa-Papier natürlich) von einer Farbenleuchtkraft, wie sie mancher Umkehrfilm nicht liefert. Und erst die Gradation — auch Schattenserien sind sehr gut durchgezeichnet und farbecht, wie es bisher im Allgemeinen als unmöglich erschien. Daher ergibt sich in der Praxis, daß der neue CNS auch Fehlbelichtungen im weiten Rahmen verträgt, worüber sich unter anderem auch die Besitzer von Einfach-Kameras ohne jede Anpassung an die gegebenen Lichtverhältnisse freuen werden. Fazit: Der neue CNS-Farbnegativfilm von Agfa-Gevaert bringt dem einfachen Knipser ebenso wie demjenigen, der beste Resultate haben muß, weit weniger Risiko und vor allem Ergebnisse, die sich auch vergleichsweise sehen lassen können.

Dipl.-Ing. Walter Exner



Sie gehören zur Spitzenklasse der Skiläufer der Gendarmerie in Tirol

damit den Ehrenpreis des Landeshauptmannes von Tirol Ökonomierat Eduard Wallnöfer.

Als ältester Rennläufer dieser Meisterschaft wurde der Bezirksgendarmeriekommandant von Kitzbühel GKI Adolf Nagiller besonders geehrt.

Für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung und für Unterhaltung im gemütlichen Teil sorgte die Band der Gendarmerieschulabteilung.

Nach dieser ersten Veranstaltung ist der GSV Tirol bemüht, im nächsten Jahr die Landesskimeisterschaft mit einem umfangreichen Programm auszutragen und dazu Gäste aus allen Bundesländern einzuladen.

Ergebnisse

Allgemeine Klasse: 1. und Tagesbester PGend. Kurt Jenni 1:13,9; 2. Gendarm Hermann Weindl 1:19,0; 3. PGend. Walter Kathrein 1:19,1.

Altersklasse I: 1. GRyi. Erich Peer 1:16,9; 2. GRI Ferdinand Pendl 1:21,3; 3. GRyi. Oswald Klingler 1:24,6.

Altersklasse II: 1. GRyi. Rudolf Reinstadler 1:23,3; 2. GBI Josef Innerhofer 1:25,6; 3. GRyi. Otto Ötner 1:26,2.

Altersklasse III: 1. GRyi. Josef Margreiter 1:27,8; 2. GRI Johann Größmann 1:32,1; 3. GRyi. Georg Eder 1:34,8; 4. GBI Friedrich Kleißl 1:42,8; 5. GRI Friedrich Knapp 1:45,9.

Mannschaftswertung (je Bezirk wurden die besten Läufer der Allgemeinen Klasse, Altersklasse I und II gewertet): 1. Bezirk Innsbruck I (Jenni, Peer, Reinstadler), 2. Bezirk Kufstein (Weindl, Pendl, Brunner) 3. Landesskimeisterkommando-Stabsabteilung (Gasser, Innerhofer, Malleier), 4. Bezirk Kitzbühel (Kühlechner, Kirchmaier, Schroll), 5. Bezirk Innsbruck II (Kargruber, Egger, Kneisl).

Für jede Camera Agfacolor



Agfacolor...
der Film
mit den natürlichen
Farben!

AGFA-GEVAERT

Gesetz und Volksempfinden

Von Gend.-Bezirksinspektor i. R. JOHANN KÖSSLER,
Traun, Oberösterreich, gestorben am 25. Jänner 1969

Am 16. März 1969 waren es 50 Jahre, daß der Zusammenprall gesetzlicher und vermeintlicher Rechte vier Menschenleben forderte. Zur Zeit der Jahrhundertwende wurde das gesetzliche Recht noch vielfach nach dem Volksbrauch gestellt. Die Bevölkerung war viel zuwenig aufgeklärt, sie hing am Alten und Althergebrachten, und so wurde gar manches Verbrechen — speziell am Lande — nicht gesühnt, wenn die Folgen keinen erkennbaren Dauerbestand hatten.

Zu den vermeintlichen Rechten zählte auch das Wildern, das sich namentlich in Gebirgsgegenden bis zum heutigen Tage behauptet hat. Das Wild wurde als Freiwild betrachtet, das sich jedermann aneignen kann. Die großen Jagdreviere im Gebirge gehörten zum Großteil dem Kaiserhaus und dem Hochadel. Das dort in Massen gezüchtete Wild, besonders das Hochwild, war ein besonderer Anreiz für den Wilderer und auch für ihn eine leichte Beute, die zur Aufbesserung des kargen Lebensunterhaltes in der Form eines kleinen Nebenerwerbes diente. Dazu kam noch, daß der Wilderer viel besungen wurde. In den Gasthäusern der Gebirgsdörfer durften die Bilder mit Wildschützungen nicht fehlen. Es ist daher kein Wunder, wenn sich das vermeintliche Recht des Wilderns so lange bei der Bevölkerung behauptete.

Dieses vermeintliche Recht wurde noch durch den Umstand bestärkt, daß die Monarchie im Jahr 1918 zusammenbrach und der Zusammenbruch vielfach als Befreiung aus einer Knechtschaft betrachtet wurde. Der kleine Mann sah diese Freiheit so, daß es keine gesetzlichen Rechte mehr gibt und jedermann tun und lassen kann, was er will. Den Wilderern kam dies in verstärktem Maße zum Bewußtsein, denn sie konnten die großen Jagdgebiete förmlich als ihr Eigentum betrachten und machten auch dementsprechend davon Gebrauch. Natürlich waren ihnen die Jagdaufsichtsorgane und die Gendarmen ein besonderer Dorn im Auge. Sie betrachteten diese Organe als jene, die mit der alten Gewalt die nicht mehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten wollen, um ihre weitere Existenzberechtigung unter Beweis zu stellen.

So kam nun der 16. März 1919, jener Unglückstag, der vier Wilderern auf tragische Weise das Leben kostete.

An diesem Tage, gegen 18 Uhr, traf am Gendarmerieposten Molln im Bezirk Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich, die Anzeige ein, daß eine Anzahl Wilderer reiche Beute gemacht hatte und nun im Begriffe ist, im Gasthaus Doleschal in Molln die Beute zu teilen und anschließend zu feiern.

Der Gendarmerieposten Molln hatte gerade zu diesem Zeitpunkt Inspektion von dem damaligen Gendarmerie-Abteilungskommandanten Gend.-Oberinspektor (Gend.-Major) Dimmel (später Landesgendarmeriekommandant im Burgenland). Dieser begab sich sofort mit den vier Gendarmen, die ihm zur Verfügung standen, in das vorerwähnte Gasthaus, um gegen die Wilderer einzuschreiten. Gleich beim Eintritt in das Gastzimmer wurden sie von den Wilderern mit den Bierkrügel beworfen, worauf der Gendarmeriekommandant Feuerbefehl gab. Die Schüsse aus den Gewehren der Gendarmen (das Gewehr war damals die vorgeschriebene Gendarmeriebewaffnung) trafen drei Wilderer tödlich. Ein vierter Wilderer büßte sodann außerhalb des Gastzimmers sein Leben ein. Daraufhin Empörung unter der Bevölkerung Mollns gegen die Gendarmen, die sie als Mörder bezeichneten und den Strang als Todesstrafe forderten. Der Waffengebrauch wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft als gerechtfertigt anerkannt, aber die Gendarmen des Postens Molln mußten ausgewechselt werden. Die Mollner Bevölkerung steht heute noch auf Seite der Wilderer. Einen Beweis dafür bildet eine zierliche Porzellantafel, die in einer Ecke des Gastzimmers deutlich sichtbar angebracht ist, mit der Inschrift, daß am 16. März 1919 Gendarmen um 18 Uhr drei Wilderer erschossen haben. Auch die Spuren von drei Schüssen, die als stumme Zeugen der Tat gelten, wurden absichtlich erhalten und zwar so, daß sie deutlich zu sehen sind.

Wenn auch der Fall äußerst tragisch war, so zeigte er doch der Bevölkerung, daß ihre vermeintlichen Rechte den Gesetzen weichen müssen.

FLEISCHWAREN- UND KONSERVENFABRIK

OTTO HAUSER

Linz an der Donau, Bindermichl-Sonnleithen 13—15
Fernsprecher 4 13 08 — Fernschreiber 01-1197

Fabrikmäßige Erzeugung von Fleisch- Wurst-
und Selchwaren sowie Konserven aller Art
Einzelhandel — Großhandel

Handel mit Nutz-, Schlacht- und Stechvieh

Filialen: Linz a. d. Donau, Sonnleithen 13

Glimpfingerstraße 60—62, Händelstraße 27

Freistädter Straße 3, Waldeggstraße 61

Julius-Wimmer-Straße 9, Prinz-Eugen-Straße 7

Leonfeldnerstraße 64 a

Richtiges Verhalten in den Bergen — Ein lehrreicher Bergunfall

Von Gend.-Rayonsinspektor HELMUT HAGER,
Sölden, Tirol

Durch einen nicht alltäglichen Vorfall angeregt, möchte ich es nicht verabsäumen, einen Bergunfall zu schildern, der für viele Bergkameraden wissenswert sein dürfte.

So steht im Stationsdienstbuch des Gendarmeriepostens Sölden am 17. Juli 1968 geschrieben: „Der 26 Jahre alte Kees van Rynsberg aus Den Haag in der Nähe der Weißenbachrinne in zirka 2400 m Höhe mit völlig abgeschlagenem Bein nach 19 Stunden lebend aufgefunden und unter äußerst schwierigen Verhältnissen bei Schneefall, dichtem Nebel und Kälte geborgen.“

Schon diese Zeilen lassen schier Unmenschliches vermuten — und es war auch so.

Die Brüder Rynsberg kamen mit dem Motorrad aus ihrer Heimat nach Huben bei Längenfeld und schlugen dort ihre Zelte auf. Das Schicksal meinte es aber nicht gut mit ihnen. Schon nach einigen Tagen zog sich der jüngere Bruder eine Beinverletzung zu. Vom Erleben der Bergwelt besetzt, ließ sich der andere deshalb nicht abhalten, seine nächste Bergfahrt ohne seinen Gefährten durchzuführen. Wer wirft den ersten Stein auf so einen begeisterten Bergsteiger, dem nur wenige Tage im Jahr für seine geliebten Berge zur Verfügung stehen, wenn er so unüberlegte und unvorsichtige Gedanken wälzt?

Regen fiel über das sonst so freundliche Ötztal und Nebel verschleierte die Umgebung, als Rynsberg am frühen Morgen aus dem Zelt hervorkam und dann mit dem Motorrad zur unweit gelegenen Grubalm fuhr. In seiner Absicht war es gelegen, zur 3132 m hoch gelegenen Murkarspitze aufzusteigen, in jenes Gebiet, das durch Einsamkeit und Wildheit gekennzeichnet ist. Weglos führt die Route durch das steile Gelände nach oben. In einer Höhe von etwa 2000 m fängt es an zu schneien. Unentwegt stürmt unser Freund dem Wetter zum Trotz dem Gipfel zu, den er am frühen Nachmittag erreicht. Kurz ist die Rast und schon beginnt wieder der Abstieg. In der Rinne, wo der Weißenbach zu queren ist, kommt Rynsberg unter Steinschlag. Ein faustgroßer Stein trifft ihn an der Schulter. Der Aufschlag ist hart. Rynsberg stürzt ungefähr 20 m über einen glatten Felsabbruch. Geistesgegenwärtig wirft er sich zurück, um das Schlimmste abzuwehren. Doch wie es das Unglück will, zieht sich Rynsberg beim Aufprall einen schweren, offenen Schien- und Wadenbeinbruch zu. Es sieht so aus, als ob der Unterschenkel nicht mehr Bestandteil des eigenen Körpers wäre.

Inzwischen ist es 15 Uhr geworden und der schaurige Leidensweg unseres Freundes nimmt seinen Anfang.

Mühselig zieht sich Rynsberg aus dem Bachbett und nimmt in unmittelbarer Nähe einen Lagerplatz, den er so wählt, daß er vor Steinschlag sicher ist. Ungeachtet dieser ungünstigen Situation verliert er nicht seine Nerven und versorgt notdürftig seine zahlreichen Verletzungen. Die Beinwunde blutet überaus stark und er schnürt sich deshalb im Bereich des Knies die Blutzufuhr ab, um von Zeit zu Zeit das Bein wieder durchbluten zu lassen. Ausweglos schien seine Lage. Doch verfiel er nicht in den lebensgefährlichen Gedanken, wie es so oft gemacht wird, sich mit

KOMM, MEIN KIND

Zum Muttertag im Mai 1969

Komm, mein Kind, es reitet schon
Durch die Welt der Traum.
Aller Wünsche goldenen Lohn
Schenkt der bunten Sehnsucht Sohn
Unterm Apfelbaum.

Komm, mein Kind, der Blüten Duft
Ist wie Honig mild.
Klingt ein Lied durch Frühlingsluft,
Das dich lockend zu sich ruft
Wie ein Zauberbild.

Komm, mein Kind, es schläft die Welt
Ihren schönsten Traum,
Wenn die Liebe Wache hält
Auf dem weißen Blütenfeld
Unterm Apfelbaum.

Hans Bahrs

den letzten Kräften weiterzubewegen, um mit Gewalt aus der gefährlichen Lage zu kommen. Wegen seiner schweren Verletzung an jenen Ort gebunden und Hilferufe wegen

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie

Franz Claus,

geboren am 21. Dezember 1894, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando für Tirol, wohnhaft in Telfs, Tirol, gestorben am 18. März 1969.

Franz Schwetz,

geboren am 19. Oktober 1905, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Neumarkt am Wallersee, Salzburg, wohnhaft in Salzburg, gestorben am 26. März 1969.

Franz Kolm,

geboren am 27. Oktober 1888, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Liebenau, wohnhaft in Liebenau, Oberösterreich, gestorben am 30. März 1969.

Friedrich Strommer,

geboren am 26. Juli 1903, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten St. Stefan ob Stainz, wohnhaft in Deutschlandsberg, Steiermark, gestorben am 2. April 1969.

Gottfried Skerbinjek,

geboren am 18. November 1911, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Gendarmerieposten Voitsberg, wohnhaft in Bärnbach, Steiermark, gestorben am 6. April 1969.

Friedrich Stinger,

geboren am 1. Juni 1893, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Braunau am Inn, wohnhaft in Braunau am Inn, Oberösterreich, gestorben am 7. April 1969.

Karl Reischl,

geboren am 19. August 1922, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Gendarmerieposten Gunskirchen, wohnhaft in Wels, Oberösterreich, gestorben am 9. April 1969.

Franz Magschok,

geboren am 10. Juli 1892, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Brückl, wohnhaft in Brückl-Schmieddorf, Kärnten, gestorben am 10. April 1969.

des Bachgetöses für zwecklos erachtend, lag Rynsberg in einer Höhe von etwa 2400 m im Schneetreiben da und bereitete sich in dieser einsamen Gegend auf eine böse Nacht vor. Die ersten Stunden werden wohl mit verschiedenen Betrachtungen vergangen sein. Doch die folgende Zeit dürfte an Schmerzen und Qualen nichts entbehrt haben. An Schlaf durfte Rynsberg nicht denken, denn das hätte unweigerlich zu einem tödlichen Absturz geführt. Sicherungsmaterial hatte er nicht bei sich. So hielt er sich mit Nescafe und Zucker wach. Als dann sein Lebensgeist und der Gedanke an die Rettung im Laufe der Nacht immer mehr schwanden, holte Rynsberg aus seinem Rucksack einen kleinen Stock mit dem eingeschnitzten Gesicht eines Wurzelmännleins, den er für seine Braut als Mitbringsel gekauft hatte. So unglaublich es auch klingen mag, mit diesem komischen Gesicht unterhielt sich unser Freund und bekam die Kraft, die wohl längste Nacht seines Lebens zu überstehen.

Deshalb kann wohl behauptet werden, daß in einer solchen Situation jedes Mittel und jeder Gedanke, der dazu geeignet ist, die Lebensgeister wach zu halten, gut genug ist.

Nach 19stündiger Einsamkeit wurde Rynsberg von einer Suchmannschaft der Gendarmerie und Bergrettung aufgefunden und zu Tal gebracht.

Beherrschung, Glück und der unbeugsame Wille, das Leben zu erhalten, entrissen den Bergen einen Todgeweihten.

Franz Friede,

geboren am 20. November 1882, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Ringelsdorf, Bezirk Gänserndorf, wohnhaft in Gänserndorf, Niederösterreich, gestorben am 11. April 1969.

Adam Zeiller,

geboren am 1. Dezember 1938, Gend.-Patrouillenleiter, zuletzt Gendarmerieposten Trieben, wohnhaft in Trieben, Steiermark, gestorben am 11. April 1969.

Leopold Mayer,

geboren am 14. Oktober 1891, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Kommandant der Gendarmerie-Grenzexpositur Grablach, Kärnten, wohnhaft in Puchberg, Niederösterreich, gestorben am 12. April 1969.

Johann Kreil,

geboren am 30. Oktober 1891, Gend.-General i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich, wohnhaft in Graz, gestorben am 14. April 1969.

Max Hoch,

geboren am 27. April 1895, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien XII, wohnhaft in Rohrbach, Niederösterreich, gestorben am 16. April 1969.

Rudolf Ristl,

geboren am 25. Jänner 1895, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Götzendorf, Niederösterreich, wohnhaft in Wien XII, gestorben am 16. April 1969.

Karl Amann,

geboren am 3. November 1889, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Rankweil, wohnhaft in Rankweil, Vorarlberg, gestorben am 27. April 1969.

Valentin Felfernig,

geboren am 2. Juni 1899, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Velden, wohnhaft in Velden, Kärnten, gestorben am 29. April 1969.

Franz Reisinger,

geboren am 12. November 1911, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Gendarmerieposten Mureck, wohnhaft in Mureck, Steiermark, gestorben am 30. April 1969.

BÜCHER ECKE

Das Delikt der körperlichen Kindesmißhandlung

Als Band 34 der Kriminologischen Schriftenreihe erschien im Kriminalistik-Verlag D 2 Hamburg 55, Postfach 550 180, von Beate Fink das Buch „Das Delikt der körperlichen Kindesmißhandlung“, 96 Seiten, kartoniert, zum Preis von S 115,20.

Zu diesem Buch hat Professor Dr. Schleyer vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Marburg folgendes Geleitwort geschrieben:

„Literatur über Kindesmißhandlung gibt es seit einigen Jahrzehnten, zunächst vornehmlich im deutschen Sprachraum. Früher handelte es sich dabei vor allem um Beiträge von sozialfürsorglicher Warte, erst in jüngerer Zeit sind monographische Bearbeitungen von Juristen hinzugekommen. Daneben gab es naturgemäß gerichtlich-medizinische und pädiatrische Veröffentlichungen, meistens kasuistischer Art. In den letzten Jahren hat dieses „soziopathische Phänomen“ — nicht nur in Deutschland, sondern auch in England und in den USA — zunehmendes Interesse auch der ärztlichen Öffentlichkeit gefunden.

Aufgabe der vorliegenden Studie war es, an Hand aller erreichbaren Literatur, soweit sie als wissenschaftlich anzusehen ist, eine umfassende Materialsammlung im Sinne des im Titel angegebenen Themas zu erarbeiten; sodann waren Charakteristika und Gesetzmäßigkeiten abzuleiten, die als Hilfen für eine Prophylaxe dienen könnten. In der deutschen Literatur fehlt bisher eine derartige monogra-

phische Studie, vor allem mit einer erschöpfenden Zusammenstellung aller einschlägigen medizinischen Literatur.

Mit großer bibliographischer Mühe hat die Verfasserin alle für die Geschichte, die Statistik, die Soziologie, die Psychopathologie und die pathologische Anatomie des Deliktes wesentlichen Quellen zusammengestellt und für die Fragestellung der Arbeit ausgewertet. Die statistischen Tabellen stützen sich auf 466 veröffentlichte oder Aktenfälle von Mißhandlungen an Kindern unter 14 Jahren — eine Zahl, die niemals vorher einer Bearbeitung des Themas zugrundegelegt hat. Auf dieser Grundlage wird eine Detailanalyse der Täter, der Opfer, der Tatmotive, Tatanlässe und -ausführungen und der Folgen des Deliktes gegeben. Weitere Abschnitte befassen sich mit der Häufigkeit, der Dunkelziffer und der Entdeckung.

Herz unter dem Helm

Unter diesem Titel erschien im Verlag Josef Faber, 3500 Krems a. d. Donau, eine von Hans Miksch ausgewählte österreichische Soldatendichtung aus dem 20. Jahrhundert, 258 Seiten, in Leinen gebunden.

Zu diesem Buch hat General a. D. Holzinger, Präsident des Landesverbandes Kärnten des Österreichischen Kameradschaftsbundes, nachstehendes Geleitwort geschrieben:

„Herz unter dem Helm“, ein glücklich gewählter Titel! Kein geschichtliches Werk, das uns hier anspricht, keine Schilderung falschen Heldentums — hier sprechen Menschen wie du und ich von ihren Erlebnissen, ihren Einsätzen, von Freud und geteiltem Leid und all ihren Hoffnungen.

Ein Buch, das viele Erinnerungen wecken und der Jugend gleichermaßen die schweren Jahre, die ihre Väter erleben mußten, nahebringen wird.

Möge dieses Werk Verbindung zwischen den einzelnen Generationen sein und wesentlich zum gegenseitigen Verständnis beitragen!

Fachgeschäft für Fischereigeräte

HANS BÜSCH

Tageslizenzen
Köderfische
Regenwürmer
Maden

1120 Wien, Schönbrunner Straße 188, Tel. 83 9112
Provinzversand

Installationsbüro für Elektrotechnik

Ing. KONRAD RUKSER

Zentrale: Wien XIX, Pantzergasse 2, Tel. 348148

Das führende Spezialhaus für Herrenkleidung

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung



DIE MARKE, DER MAN TREU BLEIBT

Erzeugung von:

- Verkehrszeichen
- „Scotchlite“
- amtlichen Autotafeln

Georg Ebinger & Sohn KG

Betrieb: Wien VII, Mariahilfer Straße 64, 42 73 76

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1—3

Brüder ZEILINGER

Weinbau — Großkellereien

Weingroßhandelshaus

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 33

FERNSEH- UND AUTORADIOSPEZIALIST

Neueste Typen lagernd

Durchführung komplizierter Entstörungen

ING. K. LITSCHKA

Wien VII, Neustiftgasse 45, Tel. 93 5186

Johann Sobotka

HOLZ — KOHLE — HEIZÖL

Wintereinlagerung von Mai bis August

Möhringgasse 11, 2320 Schwechat

Lager: 77 72 38, Wohnung: 77 68 734

mehr Nachrichten:

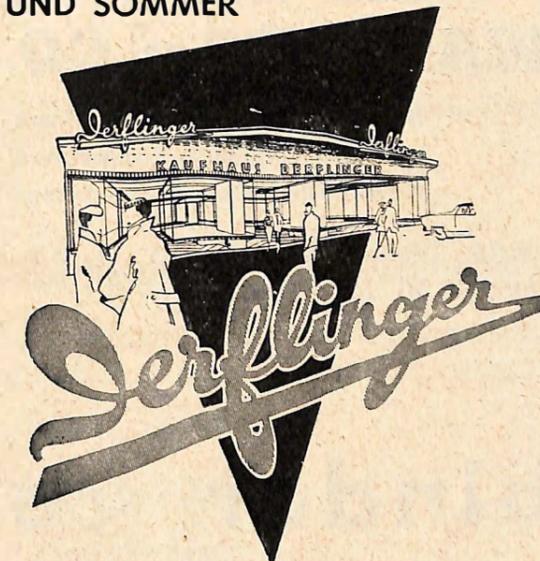
Franz Gröschl & Söhne

Walzmühlen Königshof

Post Wilfleinsdorf, N.-Ö.

● OBERÖSTERREICH

AUCH FÜR FRÜHJAHR
UND SOMMER



EINE GUTE ENTSCHEIDUNG —
DERFLINGER KLEIDUNG!

VÖCKLABRUCK

STADTPLATZ 11—13, TEL. 34 42

LINZ

WELS

ELEKTRIZITÄTWERK WELS AKTIENGESELLSCHAFT

Gegründet 1899

Elektro- und Gasinstallationen
Strom, Fernwärme, Gas

Elektro- und Gasgeräte-Verkauf

OBERÖSTERREICHISCHE
Nachrichten
VEREINIGT MIT DER TAGES-POST • GEGRÜNDET 1865

HUMANIC
paßt immer

Bauunternehmung
LACKNER, SCHNEPF & HERZ
GRAZ, Hauslabgasse 9/II
Fernruf 3 25 96

STUAG
STRASSEN- UND TIEFBAU-UNTERNEHMUNG
AKTIENGESELLSCHAFT
GRAZ
GRAZ, BEETHOVENSTRASSE 17, TEL. 3 32 13, 3 32 14
GRAZ-STRASSGANG, TEL. 2 16 18



FACHGESCHÄFT FÜR
FARBEN-LACKE-PINSEL
OTTO WENZEL
Grazbachgasse 59, Tel. (0 3122) 8 78 11
8010 Graz

Karl
WALTNER u. CO.

Stabeisen, Formeisen, Kurzeisen, Betoneisen, Formrohre, Rohre, Schienen, Maschinen

GRAZ, Finkengasse 4-10
Tel. 8 66 66, Telex 03-1203

Wir beraten Sie in allen Transport- und Übersiedlungsfragen
PANALPINA
Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft m. b. H., Graz
vormals
Schellander
Internationale Transporte
8021 Graz, Annenstr. 57, Tel. 9 41 61, Postfach 1018



GRAZ, KLOSTERWIESGASSE 18
Ecke Grazbachgasse / Telephon 87-5-04

binder + co

STAHLBAU, FÖRDER- UND AUFBEREITUNGSANLAGEN

8 2 0 0 GLEISDORF

LAPP-FINZE

EISENWARENFABRIKEN-AKTIENGESELLSCHAFT
8 4 0 1 KALSDORF BEI GRAZ
Tel. (0 3135) 521 Serie — FS 03-1210

ERZEUGT: Baubeschläge, Scharniere, Einstemmschlösser, Schraubenware, Drahtstifte, Eisendraht, Beschläge mit den vielen Vorteilen: Drehkippschläge „Donau“ und „Belvedere“, sowie verstellbare Verbundbeschläge für alle Arten von Fenstern, Keller-, Waschküchen- und Stiegenhausfenster aus Stahl.

Zweigniederlassung:
1053 Wien, Nikolsdorfer Gasse 31
Tel. (02 22) 57 47 64, FS 01-1537

Lieferung nur durch den Fachhandel!

• KÄRNTEN



Bank für Handel
und Industrie

GRAZ Herrngasse 26
Annenstraße 51

DRAHTZAUNFABRIK

Feod. Jergitsch' Söhne

KLAGENFURT, PRIESTERHAUSGASSE 4
TELEPHON 50 65

STADTWERKE
KLAGENFURT

Besucht das Strandbad und den Campingplatz der Stadt Klagenfurt in den gepflegten Parkanlagen am Seestrand.

Sucht Erholung bei den Rundfahrten mit den Schiffen der Stadtwerke Klagenfurt am Wörther See.

Sonderfahrten nach vorheriger Anmeldung

KÄRNTEN



ALLES FÜR DEN GAST:
SONNE · BERGE
SEEN · KOMFORT
BEQUEMLICHKEIT
UND -

kelag-STROM

KÄRNTNER ELEKTRIZITÄTS - AKTIENGESELLSCHAFT

STADLER
Möbel

Unsere steigenden Verkaufserfolge
Wissen Sie auch
WARUM???

Klagenfurt, Theatergasse 4

Theodor Strein Söhne

Fachgeschäft für Papier
Büro- und Zeichenbedarf
Büromaschinen
Großhandel

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 35

Café-Restaurant

Burg-Ruine
Landskron

bei Villach

Freiterrassen mit großartigem
Rundblick

Beliebtes Ausflugsziel für
Gesellschaftsfahrten und Betriebsausflüge

Geschlossene Räume für Tagungen,
Hochzeiten und sonstige
Veranstaltungen

Erstklassige Küche mit Spezialitäten
Gepflegter Keller
Musik

Autozufahrt bis Burghof
Fernruf: Villach 41 47

Für Menschen unserer Zeit ...

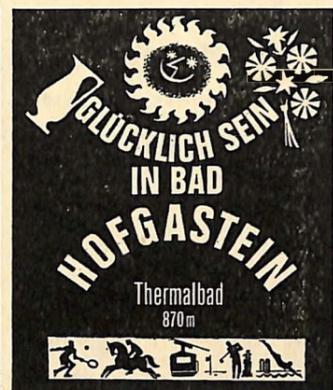
KONSUM

● SALZBURG

Besuchen Sie das **Augustiner-Bräustübl** Kloster Mülln in Salzburg

Geöffnet an Wochentagen von 15 bis 23 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 14.30 bis 23 Uhr. Großer Parkplatz. Großer schattiger Garten.

LANDEAPOTHEKE
AM ST.-JOHANN-SPITAL
SALZBURG
MÜLLNER HAUPTSTRASSE 50
Telephon (0 62 22) 3 21 11



Das sonnige Alpenthermalbad inmitten der Hohen Tauern

Bad Hofgastein
(870 m)

Traditionsreicher, historischer Ort des Tauerngoldes. Besondere Heilerfolge bei Rheuma, Stoffwechselerkrankungen und Altersbeschwerden.

Informationen:
 A-5630, Kurverwaltung
 Telephon 0 64 32/429

Papiergroßhandel
NEUBURGER & CO.
 Eigene Papiersäcke-Erzeugung
 Salzburg, Gnigler Straße 28, Tel. 7 36 02 u. 7 66 34



INSERATE

IN UNSERER
 ZEITUNG
 BRINGEN ERFOLG

● TIROL

Chemische Reinigung – Färberei
 Teppich-Polstermöbelreinigung

LUDWIG RETT

6020 Innsbruck, Kranebitter Allee 22

BOSCH-DIENST
 AUTOELEKTRIK
 AKKUMULATORENBau
 MOBIL-TANKSTELLE MIT SERVICE
 KRAFTFAHRZEUGZUBEHÖR

Heinrich Just

ZELL AM SEE
 Loferer Bundesstraße 32
 Telephon 23 77

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

Telephon (0 52 23) 25 38

Solbad Hall in Tirol

Fernschreiber 05-3501

TIROLER
WASSERKRAFTWERKE
Aktiengesellschaft

INNSBRUCK

Landesgesellschaft für Tirol

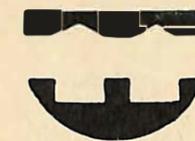
Eisengießerei
und Maschinenfabrik
J. Oberhammer, vorm. Th. Lang

LEHRLINGE GESUCHT

Innsbruck, St. Bartlmä 3, Telephon 2 10 15

HOFER & ERHART

6010 Innsbruck, Feldstraße 5, Telephon 2 71 11/12
 liefert sämtliche Bauwaren
 Niederlassung: Bauwaren-Großhandlung
 Adam Rhau, 6091 Bregenz, Rummegasse 17, Tel. 3 18 68



Innsbrucker
Verkehrsbetriebe
A.G.

INNSBRUCK, KLOSTERG. 2

Straßenbahn-,
 Auto- und Obuslinien
 Linien nach Solbad Hall
 mit Anschluß an die
 Seilsewebbahn
 Igl-Patscherkofel
 Sessellift Patscherkofel
 Stubaitalbahn mit Anschluß
 an die Muttereralmbahn
 Hungerburgbahn
 mit Anschluß an die
 Nordkettenbahn
 Autobuslinien
 Innsbruck-Neustift
 Fulpmes-Ranalt

● BURGENLAND

SÜDBURGENLÄNDISCHE HOLZVERWERTUNG

Gesellschaft m. b. H.

ROTEURM a. d. PINKA, Bgld.
 Telephon 0 33 52/2 35 14

● VORARLBERG

Spezialklebstoffe und Ausgleichsmassen der Marken



FIRST — BADERIT-BINDEKITT

für Boden-, Wand-, Deckenbeläge aller Art, Industrieklebstoffe,
 Bastlerbedarf u. v. a. m.

LACKFABRIK Ges. m. b. H. Bregenz & Co. KG

KLEBSTOFFWERK, 6901 Bregenz, Neu Amerika 4
 Auslieferungslager in Wien, Wr. Neustadt, Gmunden, Graz, Villach
 und Innsbruck



Rudolf Hagen

A-6893 Lustenau, Austria
 Maria-Theresien-Straße 72
 Telephon 0 55 77/20 59
 P. O. Box 254
 Telex 059-15525

STICKEREIEN
 SPITZEN
 GUIPURES

LICHT IM STIL UNSERER ZEIT **ZUMTobel** - LEUCHTEN
WERK DORNBIERN, HOCHSTER STRASSE 8



Auch Sie können sich einen
Pfandbrief leisten!

einen Pfandbrief der

HYPOTHEKENBANK DES LANDES VORARLBERG

- **flüssig wie Bargeld**
- **sicher wie Grund und Boden**
- **rentabel wie kaum eine andere
Anlage**

